

ZENSUR IM GEBIET  
DES HEUTIGEN  
FÜRSTENTUMS  
LIECHTENSTEIN

---

BESTIMMUNGEN, MASSNAHMEN UND  
EINFLÜSSE

WILFRIED MARXER

# Inhalt

139	EINLEITUNG
139	Zum Begriff der Zensur
141	ZENSUR IM WANDEL DER ZEIT
141	Zensur im Altertum und Mittelalter
143	Buchdruckkunst und Bücherzensur
144	Reformation und Bauernkrieg
146	«Censur» im Alten Reich
148	Hexenwahn in Liechtenstein
149	Aufklärung und Ende des Alten Reiches
152	Rheinbund und Deutscher Bund
155	Erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Liechtenstein
157	Zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ab 1848
158	Erster bis Zweiter Weltkrieg
161	ZENSUR IN DER GEGENWART
161	Theater, Musik, Unterhaltung
162	Film und Fernsehen
164	Zensur und Schule
166	Wissenschaft
167	Presse und Selbstzensur
168	Leserbriefe
169	Medienförderung
169	Pornografie
170	Rassendiskriminierung
170	Internet
171	RESÜMEE

## Einleitung

### ZUM BEGRIFF DER ZENSUR

Der Begriff Zensur bedeutet Bewertung oder Benotung.<sup>1</sup> Diese Wortdeutung ist auch heute noch im Sprachgebrauch vorhanden, wenn etwa in der Schule gute oder schlechte «Zensuren» verteilt werden. Sobald aber eine Kontrollinstanz eine negative Bewertung eines Untersuchungsgegenstandes mit der Folge vornimmt, dass eine Meinungsäusserung aufgrund dieser Zensurierung unterdrückt wird, nimmt der Begriff Zensur seine zweite Wortbedeutung an, nämlich diejenige des Verbotes. Zensur wird dann definiert als «autoritäre Kontrolle mündlicher, schriftlicher oder bildlicher Aussagen ..., die direkt oder mit Hilfe von Druckerpresse, Massenmedien oder sonstiger Techniken interpersonaler Kommunikation verbreitet werden können.»<sup>2</sup> Im Historischen Lexikon der Schweiz bezeichnet Zensur «die kirchliche oder staatliche Überwachung von öffentlich gehaltenen Reden, bildlichen Darstellungen, Druckerzeugnissen, Theater, Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und anderer Massenmedien.»<sup>3</sup>

Zensur ist in seinen praktischen Bedeutungen sehr vielschichtig. Sie kann nach Motiven, Akteuren, Medien und Adressaten differenziert werden. Die Motive können religiös, politisch, wirtschaftlich, sozial, sittlich, feministisch, jugendschützerisch, staatschützerisch, militärisch u. a. sein. Als Akteure kommen die Kirche, der Staat, Private, Gruppen, die Wirtschaft, Unternehmen, Medien u. a. in Frage. Die von der Zensur betroffenen Medien können die Sprache und Rede, die Literatur, die Bildende Kunst, Theater, Presse, Plakate, Flugblätter, Musik, Radio, Fernsehen u. a. sein. Adressaten von Zensur sind beispielsweise Verleger und Herausgeber, Autoren und Künstler, Parteien und Interessengruppen, Radio- oder Fernsehsender, Verbandsmitglieder u. a.

Zeitlich wird unterschieden zwischen Vorzensur (Präventivzensur) und Nachzensur (Prohibitivzensur). Die Zensur kann von Auflagen – wie beispielsweise einer Altersbeschränkung bei Filmen – bis hin zu Verboten und Beschlagnahme oder sogar strafrechtlicher oder kirchlicher Verfolgung reichen.

Die Zensur kann hinsichtlich der erwähnten Motive, Akteure, Medien und Adressaten je nach politischem System und Systemtyp, in welchem sie angewendet wird, stark variieren.<sup>4</sup> Gemäss Historischem Lexikon der Schweiz zielt Zensur «auf die inhaltliche Kontrolle der Kommunikation über politische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Themen; sie dient letztlich den jeweiligen Herrschaftsträgern zur Absicherung der Macht.»<sup>5</sup> Entsprechend wird im Historischen Lexikon der Schweiz die strafrechtliche Verfolgung von Verleumdungen, Darstellungen extremer Gewalt oder harter Pornographie nicht als Zensur verstanden. Es handelt sich damit um eine Eingrenzung des Zensurbegriffs auf politische Zensur, wobei auch die kirchliche Zensur im weiteren Sinne als politische Zensur aufgefasst werden kann. Demgegenüber wird im vorliegenden Beitrag ein ausgedehnter Zensurbegriff unter Einschluss der weiter oben erwähnten Aspekte zugrund gelegt. Der Beitrag kann dabei nur einen überblickartigen Streifzug durch die Zensurgeschichte Liechtensteins bieten. Spezifische Studien zur Zensur in Liechtenstein existieren nicht. Der Aspekt der Zensur wurde bisher erst als Randerscheinung in verschiedenen Forschungsprojekten behandelt.

Wenn nun im Folgenden die Zensur im Gebiet des heutigen Liechtenstein nachgezeichnet werden soll, ist zu berücksichtigen, dass nicht nur tatsächliche Zensurakte im heutigen Staatsgebiet relevant

1) Ein Dank für die kritische Lektüre des Manuskriptes und wertvolle Hinweise geht an Rupert Quaderer und Klaus Biedermann.

2) Otto, Ulla 1968, S. 5. Daran anlehnend die Definition von Fitos 2000, S. 1 als «geplante und vollzogene, autoritäre Kontrolle von allen denkbaren Kommunikationsformen mit dem Ziel, eine öffentliche Wirkung unerwünschter Meinungen zu verhindern.»

3) Historisches Lexikon der Schweiz: [www.dhs.ch](http://www.dhs.ch) (Zugriff am 29. Juni 2004).

4) Vgl. Peleg 1993. Zensur bzw. der Grad an freier Meinungsäusserung ist auch ein Gradmesser der Demokratie (vgl. Freedom House Index der Demokratiemessung). In autokratischen Regimes ist Zensur verbreitet. Als Beispiele können kommunistische, staatssozialistische, totalitäre, rassistische oder faschistische Regimes im 20. Jahrhundert genannt werden.

5) Historisches Lexikon der Schweiz: [www.dhs.ch](http://www.dhs.ch) (Zugriff am 29. Juni 2004).

sind. Das heutige Liechtenstein war in der Geschichte meist eingebettet in grössere Reiche, deren Rechtssetzung es teilweise unterstellt war. Zudem konnten Zensurakte in den angrenzenden Gebieten und Herrschaftsbereichen auch Auswirkungen auf das heutige Liechtenstein haben. Zensur auf dem Gebiet des heutigen Liechtenstein soll daher in einen erweiterten Kontext gestellt werden.

## Zensur im Wandel der Zeit

### ZENSUR IM ALTERTUM UND MITTELALTER

Zensur ist in verschiedenen Formen ein ständiger Begleiter der Menschheit gewesen. Es ist leicht vorstellbar, dass schon in vorhistorischer Zeit gesellschaftliche und religiöse Tabus galten und insofern auch gesellschaftlicher Druck und Zensur ausgeübt wurde. Überliefert sind Zensurmassnahmen seit dem Altertum.<sup>6</sup> 411 vor Christus wurde im eigentlich relativ freiheitlichen Griechenland die öffentliche Verbrennung von Protagoras richterlich angeordnet, da er Zweifel an der Existenz der Götter äusserte. Sokrates bezahlte 399 vor Christus die Weigerung, wegen seiner jugendgefährdenden Freidenkerlehre in die Verbannung zu gehen, mit dem Leben. Zensur fand schon damals Unterstützung wie auch Ablehnung. Plato, ein Anhänger von Zensur und Verbot als Massnahme zur Förderung des friedlichen Lebens, und Aristoteles, welcher dieser Position als Verfechter der freien Meinungsäusserung seine Katharsistheorie entgegenstellte, lagen in ihrer Bewertung von Zensur weit auseinander. Zensur gab es in allen Kulturen. Kaiser Chi Huang Ti, der erste Herrscher der Ts'in-Dynastie in China, liess um 250 vor Christus die Analekten des Konfuzius zerstören und alle greifbaren Bücher verbrennen, die sich mit der Lehre des Konfuzius beschäftigten.<sup>7</sup>

Der Begriff «Zensur» geht auf die Einführung der römischen «censores» zurück, die 366 vor Christus als unabhängige Institution eingeführt wurden.<sup>8</sup> Zunächst waren sie nur mit der Vermögensschätzung betraut, fungierten aber bald auch als Sittengerichtsbarkeit. Beispiele von Zensur in der römischen Republik sind etwa die Vernichtung der sibyllinischen Schriften oder die Verbrennung unliebsamer Schriften griechischer Philosophen oder von Schmähschriften («libelli famosi»). Ovids erotische Dichtung wurde aus den öffentlichen Bibliotheken verbannt.<sup>9</sup> Die frühchristliche, vor allem liturgische Literatur, wurde aufgrund des Diokletian-Edikts von 303 nach Christus verbrannt, die Christen wurden verfolgt.<sup>10</sup>

Als Teil der römischen Provinz Churrätien (15 v. Chr. bis ins 5. Jahrhundert n. Chr.) war das spätere

Liechtenstein der römischen Gesetzgebung unterstellt. 313 nach Christus wurde das Christentum durch Kaiser Konstantin zur Staatsreligion erklärt, und konkurrenzierendes Schriftgut wurde nunmehr verboten und vernichtet.<sup>11</sup> In Churrätien setzte die Christianisierung im Übergang vom 4. zum 5. Jahrhundert ein.<sup>12</sup> Chur war Bischofssitz und Hauptort des Christentums in Churrätien mit Verbindungen nach Mailand. Mit Asinio ist 451 erstmals ein Churer Bischof belegt.<sup>13</sup> Die Christianisierung Rätiens verlief allerdings mit Rückschlägen und Verzögerungen, insbesondere im nördlichen Grenzraum vom Bodensee bis zur Linthebene. Heidnische Kulte und Praktiken übten grosse Anziehungskraft auf, christliche Romanen und heidnische Germanen lebten nebeneinander, wobei der Einbruch des germanischen Heidentums von Norden her die Christianisierung gefährdete und teilweise das Christentum vorübergehend ganz verdrängte.<sup>14</sup>

In der «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» schreibt Peter Kaiser über diese Zeit: «Grossen Gefahren waren die Bekenner Christi ausge-

6) Vgl. zum Folgenden Seim 1997, S. 92 ff.

7) Zur Mediengeschichte von den Anfängen bis zur Spätantike vgl. Faulstich 1996a.

8) Zum Folgenden vgl. Jones 2001; Seim 1997. Die vierbändige Enzyklopädie des Herausgebers Derek Jones enthält auf knapp 3000 Seiten eine Vielzahl von Einträgen verschiedener Autoren. In diesem Beitrag werden sie nicht mit dem Namen der jeweiligen Autoren, sondern einheitlich unter dem Namen des Herausgebers (Jones) zitiert.

9) Zur Zensur in Bibliotheken vgl. Jones 2001, S. 1416–1424.

10) Vgl. Jones S. 516 f.

11) Ebenda, S. 515–518.

12) Kaiser 1989, S. 69 ff.

13) Kaiser 1989, S. 75. Er war aber vermutlich nicht der erste Bischof. Vgl. ebenda, S. 96. Peter Kaiser erwähnt den Hl. Luzius als ersten Bischof von Chur, dem um 189 die Märtyrer-Krone zuteil geworden sein soll (ebenda, S. 21). Nach Albert Fischer lebte Luzius allerdings im 6. Jahrhundert und wirkte als Glaubensbote in der Umgebung von Chur, «später hinzugekommene Attribute wie «Märtyrer», «(erster) Bischof von Chur» oder «König» ... beruhen auf Falschinterpretationen bzw. auf legendären Quellen.» Information des Bistums Chur unter [www.bistum-chur.ch](http://www.bistum-chur.ch) (Zugriff am 19. Januar 2005).

14) Vgl. Kaiser 1989, S. 80–84.

setzt; denn die heidnischen Kaiser wollten die christliche Religion in ihrem Reiche vertilgen und liessen die blutigsten Verfolgungen über die Anhänger derselben ergehen. Für die rätischen Christen war die Nähe der mailändischen Kirche, mit der die churrätische in inniger Verbindung stand, ein grosser Trost. Denn von daher kamen von Zeit zu Zeit fromme und heilige Männer, theils um die Gläubigen zu stärken, theils um dem Herrn neue Seelen zu gewinnen. Auch fanden viele wegen des Glaubens Verfolgte in den rätischen Thälern sichere Zufluchtsstätten.»<sup>15</sup> Noch anfangs des 7. Jahrhunderts prangerten Gallus und Columban den Götzendienst in Bregenz an, zerschlugen die Götzenbilder und warfen sie in den See.<sup>16</sup> Heidnische Praktiken wurden noch mehrere Jahrhunderte weiter kultiviert, vor allem im ländlichen Raum.

Der innerchristliche Streit zwischen den Anhängern der Trinitätslehre und den Arianern führte zum ersten nachweislichen Bücherverbot der Kirchengeschichte. Auf dem Konzil von Nizäa im Jahr 325 nach Christus betraf dies die Thalia des Arius, dessen Lehre gleichzeitig verurteilt wurde.<sup>17</sup> 494 wurde mit dem «Decretum Gelesianum» vermutlich der erste katholische Katalog verbotener Schriften, vor allem häretischer, apokrypher – also nicht in den Kanon aufgenommener – Schriften und abergläubischer Literatur, erlassen.<sup>18</sup> Verbote und Zensur bis hin zur physischen Vernichtung von Autoren und Anhängern verbotener Richtungen begleitete die Entwicklung der Kirche, unterstützt von weltlichen Herrschern, weiter.

Inwieweit die Zensur im Übergang von der heidnischen zur christlichen Religion und innerchristliche Konflikte im nachmaligen Liechtenstein eine Rolle gespielt haben, ist nicht bekannt. Peter Kaiser erwähnt jedenfalls für die Zeit der Christianisierung: «Denn nicht nur war Rätien von Aussen bedroht, auch im Innern, in der Kirche ward Friede und Einigkeit durch immer neue auftauchende Irrlehren und Sekten gestört, unter denen besonders die der Arianer eine ausserordentliche Ausbreitung fand.»<sup>19</sup>

Unter Papst Innozenz III. sorgte 1215 das vierte Lateran-Konzil für eine Verschärfung der Inquisiti-

onsmethode, in dessen Folge Untersuchungsausschüsse gegen Häretiker – etwa gegen die 1184 vor allem wegen der Laienpredigt exkommunizierten Waldenser oder gegen die Katharer, aus welchen sich der Begriff der «Ketzer» ableitet – und alle verdächtigen Gläubigen vorgingen.<sup>20</sup> Das Rheintal war als Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation dessen Politik und Rechtssetzungsakten unterstellt und damit theoretisch in die Auseinandersetzungen involviert.

Die Obrigkeit war oftmals nicht zimperlich. Der Staufer Friedrich II. etwa, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches von 1215 bis 1250, erliess für seine Gebiete in Deutschland und Italien strenge Gesetze gegen Ketzer, die mitsamt ihrem Schrifttum verbrannt werden sollten. Ab 1231 wurde die Inquisition offiziell eingesetzt, nachdem schon seit der Jahrtausendwende gegen Ketzer vorgegangen worden war.<sup>21</sup> 1252 wurde der Einsatz von Folter zur Wahrheitsfindung bei Inquisitionsprozessen durch Papst Innozenz IV. offiziell gutgeheissen, und die systematische Hexenverfolgung wurde schliesslich 1484 durch eine Hexenbulle von Papst Innozenz VIII. kirchlich genehmigt sowie durch den so genannten Hexenhammer («Malleus maleficarum») – vermutlich von den dominikanischen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris geschrieben – ab 1487 praktikabel gemacht.<sup>22</sup> Die Hexenverfolgung zwischen etwa 1450 und 1750 wandelte sich von einer Bekämpfung der Zauberei zunehmend zu einer Verteidigung des christlichen Glaubens gegen vermeintlich Abtrünnige. Dem Wahn waren alle westlichen, christlichen Kirchen verfallen. Die Verfolgung wurde von weltlichen Gerichten vorgenommen, häufig auf der Basis von Gerüchten und von Denunziation. Im Gebiet des heutigen Liechtenstein brach der Hexenwahn erst im 17. Jahrhundert richtig aus (vgl. Ausführungen auf S. 148).

## BUCHDRUCKKUNST UND BÜCHERZENSUR

Die Zensur hatte nach der Erfindung der Buchdruckkunst durch den Mainzer Johannes Gutenberg Mitte des 15. Jahrhunderts eine neue Dimension erhalten, da das Buch zunehmend Massenverbreitung erlangte.<sup>23</sup> Das Bildungswesen war im nachmaligen Liechtenstein allerdings noch stark unterentwickelt.<sup>24</sup> Erst 1805 wurde die allgemeine Schulpflicht eingeführt. In der Zeit des Hexenwahns im 17. Jahrhundert betraf somit eine allfällige Zensur insbesondere die gebildeten Leute, vorrangig auch die Priester, für welche kirchliche Zensurmassnahmen wirksam waren.<sup>25</sup> Die katholische Kirche kannte zu diesem Zweck das «Imprimatur» (Druckerlaubnis) und den «Index Librorum Prohibi-

15) Ebenda, S. 22 (Kaiser 1847, S. 13).

16) Kaiser 1989, S. 86.

17) Die Trinitätslehre (Dreifaltigkeit von Gott, Gottessohn und Heiligem Geist) und die in verschiedenen Varianten verfolgte arianische Lehre (mit der Einzigartigkeit Gottes) beherrschte die Kirchengesellschaft im 4. Jahrhundert und endete mit der bis heute mehrheitlich akzeptierten Trinitätslehre. Vgl. Newman 1833/1871.

18) Jones 2001, S. 517. Zur Literaturzensur allgemein ebenda, S. 1435–1451.

19) Kaiser 1989, S. 22 (Kaiser 1847, S. 13). Zur Mediengeschichte im Mittelalter vgl. Faulstich 1996b.

20) Vgl. Jones 2001, S. 518–522 sowie S. 1187–1189. Die Hinrichtung von Ketzern auf dem Scheiterhaufen stütze sich auf einschlägige Stellen im Neuen Testament, die wörtlich genommen wurden. So sagt Jesus im Johannesevangelium 15,6 (Der wahre Weinstock): «Wer nicht in mir bleibt, der wird weggeworfen wie eine Rebe und verdorrt und man sammelt sie und wirft sie ins Feuer und sie müssen brennen.» Dabei wurden Zwang und Folter als Akt der christlichen Nächstenliebe erachtet, um verirrte Schafe wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Folter betreffe nur den Körper, schädige aber nicht die Seele.

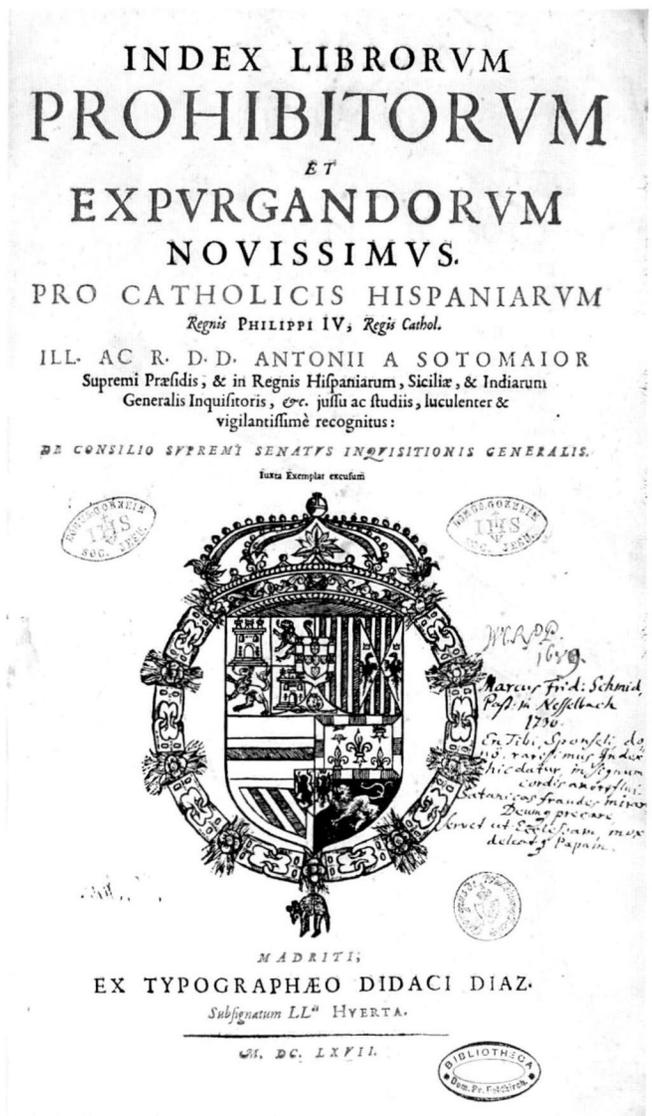
21) Jones 2001, S. 1187.

22) Vgl. Seim 1997, S. 96.

23) Zur Mediengeschichte in der frühen Neuzeit vgl. Faulstich 1996c.

24) Noflatscher 1988, S. 161, schreibt, dass «um 1800 die Alphabetisierung der Liechtensteiner, anders als ihrer Nachbarn im österreichischen Vorarlberg, auf einem Tiefstand (war).»

25) So verfügte beispielsweise der Triesner Pfarrer Valentin von Kriss in seiner Bibliothek über Bücher, die die Hexenverfolgung befürworteten und solche, die sie ablehnten; vgl. Tschakner 1998, S. 30.



Titelbild des «Index Librorum Prohibitorum» aus dem Jahr 1667. Dieses Verzeichnis der verbotenen Bücher wurde bis 1966 von der katholischen Kirche als verbindliche Publikation herausgegeben. Es erschien erstmals 1559 und wurde laufend aktualisiert. Der Index diente den katholischen Reichsherrschaften – darunter befand

sich auch das heutige Fürstentum Liechtenstein – als Grundlage für Zensurmassnahmen. Dabei gingen weltliche und geistliche Zensur Hand in Hand.

torum».<sup>26</sup> Der Index war das Verzeichnis der verbotenen Bücher. Er erschien erstmals 1559, nachdem kirchliche Bücherverbote bereits seit dem Jahr 400 – erstmals gegen Schriften des Origenes – erlassen worden waren.<sup>27</sup> Der «Index Librorum Prohibitorum» betraf vorrangig häretische Schriftsteller und Werke. Er wurde erst 1966 unter Papst Paul VI. in seiner bindenden Form abgeschafft.<sup>28</sup>

Betroffene Autoren wurden nicht selten verfolgt, eingesperrt und hingerichtet. Der Index stand in engem Kontext mit der Inquisition. Auf dem Konzil von Trient im Jahr 1546 folgten scharfe Angriffe gegen die Drucker. Das tridentinische Konzil stand im Zeichen der Auseinandersetzung mit der Reformation. Die Reformatoren Luther und Zwingli hatten 1522 bis 1534 Bibelübersetzungen in deutscher Sprache herausgebracht, die grössere Verbreitung fanden.<sup>29</sup> Mit dem in Wildhaus geborenen Schweizer Ulrich (Huldrych) Zwingli (1484–1531), dessen Wirkungsschwerpunkt in Zürich lag, betrat auch eine reformatorische Kraft aus unmittelbarer Nachbarschaft des späteren Liechtenstein die religionsgeschichtliche Bühne.<sup>30</sup>

Zwingli lehnte noch stärker als dessen Zeitgenosse Luther (1483–1546) den Ablasshandel ab und forderte grundlegende Reformen in der Kirche. Er schaffte das Zölibat ab, verbannte die Bilder aus der Kirche und führte die Lehre zurück auf das Evangelium und die Bibel, die er konsequenterweise auf Deutsch übersetzt hatte (Zürcher Bibel). Die katholische Kirche wurde als Mittlerinstanz zwischen Gott und den Gläubigen als überflüssig angesehen, die Autorität entsprechend untergraben und der Bibelauslegung waren neue Wege geöffnet. Die Inquisition ging bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts vehement gegen die Protestanten vor. Die Inquisitionsbehörde wurde 1908 in das «Sanctum Officium», 1965 in die «Kongregation für Glaubenslehre» umgewandelt.<sup>31</sup>

Wie hartnäckig die Weltsicht der katholischen Kirche insbesondere auch in Liechtenstein gewirkt hat, kann etwa dem Umstand abgelesen werden, dass der Vorsitzende des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Kanonikus Johann Baptist Büchel, im Jahrbuch von 1922 gegen die

als «Affentheoretiker» bezeichneten Darwinianer wettete und die Menschheitsgeschichte bibelgetreu auf 6000 Jahre reduzierte.<sup>32</sup>

## REFORMATION UND BAUERNKRIEG

Die Reformationsbewegung führte zu einem erstarkten Selbstbewusstsein der Bauern, die unter Steuern, Zinsen, Zöllen, Frondiensten und Leibeigenschaft litten. Nach Kaiser gab die Bürgerschaft von Chur 1524 keinen Zehnten mehr ab und hob die geistliche Immunität auf. Die Bewegung der Wiedertäufer galt als besonders staatsgefährlich, da sie «alle Obrigkeit für überflüssig erklärte und Gemeinschaft der Güter lehrte.»<sup>33</sup> Im Bauernkrieg von 1525 brach die Unzufriedenheit grossflächig offen aus, nachdem es im Reich schon seit mehr als hundert Jahren immer wieder zu lokalen Aufständen gekommen war. Ein Zentrum des Aufstandes, welcher weite Teile Deutschlands betraf, lag auch in Oberschwaben nördlich des Bodensees, also nicht weit vom heutigen Liechtenstein entfernt.

Vaduz und Schellenberg waren wohl nicht blutig in die Bauernkriege involviert. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass nach dem Schwabenkrieg von 1499 das heutige Liechtenstein in eine Randlage geraten war. Der Schwabenkrieg war eine Auseinandersetzung zwischen dem Schwäbischen und dem Eidgenössischen Bund um die Vorherrschaft im eidgenössisch-habsburgischen Grenzgebiet.<sup>34</sup> Eine bedeutende Schlacht fand am 12. Februar 1499 bei Triesen statt, sodass das Gebiet der Grafschaft Vaduz in die grossräumige Konfliktlage einbezogen wurde und auch die Bevölkerung wohl mehr als nur eine Ahnung von den Hintergründen der Geschehnisse hatte.<sup>35</sup> Der Schwabenkrieg fand in der ablaufenden Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis statt. Die 1510 nachfolgenden Herrscher waren die im badischen Klettgau angesiedelten Grafen von Sulz, wodurch eine direkte Herrschaftsbeziehung zwischen Vaduz/Schellenberg und dem süddeutschen Raum hergestellt war.

Kindle interpretiert den bäuerlichen Aufruhr in den Landschaften Vaduz und Schellenberg im Jahr

der Bauernkriege als Versuch des «Schweiz-Werdens». Er zieht eine Linie von den Widerstandsaktionen der Appenzeller Bauern gegen die Klosterherrschaft St. Gallen, welche 1405 zu einem erfolgreichen Bündnis des Landes Appenzell mit der Reichsstadt St. Gallen gegen Unterwerfungsversuche des schwäbischen Adels führte, bis zum späteren Bauernaufuhr.<sup>36</sup> Diesem «Bund ob dem See» schloss sich rasch auch die Landschaft Schellenberg an. Burgen wurden als Sitze der «Zwingherrschaft» zerstört, unter anderem wahrscheinlich auch die obere Burg Schellenberg.<sup>37</sup> 1407/08 wurde der Bund jedoch besiegt und zerfiel.<sup>38</sup>

In der Zeit der Bauernkriege ist für die Landschaften Vaduz und Schellenberg ein «peurischer Aufruhr» im Jahr 1525 belegt. Dies geht einerseits aus einem zwölf Jahre später (1537) datierten Urfehdebrief des Georg Pergant, inzwischen Landammann von Vaduz, hervor, in welchem er sich zum Aufruhr bekannte.<sup>39</sup> Seger und Kaiser erwähnen für das Jahr 1525 einen Brief der Innsbrucker Regierung an Ulrich von Landegg, Hubmeister und Untervogt in Feldkirch, in welchem steht, dass die Untertanen zu Vaduz «nicht allein Ungehorsam und Widerwärtigkeit bewiesen, sondern untereinander Pündtnussen gemacht und zueinander geschworen haben.»<sup>40</sup> An anderer Stelle wertet Seger diesen Aufruhr als «ernsthafte Angelegenheit», da sich sogar der Kaiser eingeschaltete habe und ein Abgesandter die Ruhe wieder hergestellt habe.<sup>41</sup>

Durch die friedliche Konfliktbeilegung sind die Bauern vermutlich dem Schicksal der Bauern im klettgauischen Herrschaftsgebiet des Grafen Rudolf von Sulz entgangen, der sich an den Aufständischen grausam rächte und die Bezeichnung «Bauernbesieger» davontrug.<sup>42</sup>

Mit den Bauernaufständen einher ging auch die Verbreitung der protestantischen Lehre. Sie fand

27) Vgl. Wüst 1998, S. 14; Fitos 2000, S. 30; Jones 2001, S. 1154 f. sowie S. 1188.

28) Jones 2001, S. 1155.

29) Bereits um 1200 erschienen die ersten romanischen Übersetzungen der Bibel, ausgehend insbesondere von den Waldensern. Es folgten in den folgenden Jahrhunderten weitere Übersetzungen in mehreren europäischen Sprachen. Die katholische Kirche ging gegen diese Popularisierung der Bibel und Untergrabung der kirchlichen Autorität energisch vor. Vgl. Jones 2001, S. 229–231 sowie S. 513–526.

30) Nach Kaiser 1989, S. 353 verbreitete sich die Lehre Zwinglis in der Nachbarschaft des nachmaligen Liechtenstein.

31) Zensur zum Schutz der offiziellen katholischen Lehrmeinung wird bis in die Gegenwart ausgeübt. Ein Beispiel unter anderen ist die Entlassung von Hans Küng aus der katholischen Fakultät Tübingen und der Entzug der Lehrerlaubnis im Jahr 1979 aufgrund seiner kirchenkritischen Schriften. Vgl. Jones 2001, S. 1367–1368.

32) Vgl. Ausführungen von Rheinberger 2001, S. 22. Original bei Büchel 1922, S. 41.

33) Kaiser 1989, S. 355. «Vorzüglich verhasst» waren im Volk nach Kaiser «die Kleinzehnten, die Frohnden, die Plackereien der vielen Land-, Hof- und geistlichen Gerichte und die vielen Feudalabgaben, ungeachtet die Leibeigenschaft nicht mehr der Sache nach, sondern nur dem Namen nach bestand» (Kaiser 1989, S. 356).

34) Der Schwäbische Bund war eine Vereinigung von Gebieten und Reichsstädten von Tirol bis Württemberg, die sich gegen die Expansionsgelüste der kaiserlichen Zentralgewalt und Bayerns bildete. Vgl. mit Lokalbezug Goop 1999; Niederstätter 1999.

35) Vgl. Goop 1999.

36) Kindle 1983, S. 22.

37) In neuer Zeit wird die als «Neuschellenberg» bekannte Burg als «Obere Burg», die als «Altschellenberg» bekannte, gegen Ruggell hin gelegene Burg als «Untere Burg» bezeichnet, da «Neuschellenberg» eigentlich die ältere Burg ist. Vgl. ausführlich zu den Begriffsveränderungen Goop 2005, S. 6–8.

38) Vgl. auch Stievermann 1988, S. 101 f., der in der Auseinandersetzung ein «grosses Ringen zwischen herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip mit überregionaler Ausstrahlung» sieht.

39) Jörg Pargandt (Jergen Parganten; Georg Pergant) von Balzers galt 1525 als Anführer der Bauern von Vaduz und Eschnerberg. Er wurde später Landammann von Vaduz. Er gab seine Tochter verbotenerweise einem Maienfelder Protestanten zur Frau, was eine weitere Ungeheuerlichkeit darstellte. Dafür wurde er drei Tage eingesperrt, gegen einen Urfehdebrief (1537) aber wieder freigelassen. Vgl. Kaiser 1989, S. 359; Seger 1967, S. 73; Brunhart 1989, S. 392 f. Anm. 59.

40) Seger 1967, S. 72; Kaiser 1989, S. 356 f.; Brunhart 1989, S. 392 f., Anm. 59.

41) Seger 1960, S. 45.

42) Vgl. Kaiser 1989, S. 356; Seger 1960, S. 44; Kindle 1983, S. 22.

26) Vgl. Jones 2001, S. 1147 sowie S. 1150–1155. Das von P. Albert Drexel von 1943 bis vermutlich Anfang der 1950er Jahre in Schaan herausgegebene «5=Rappenblatt – Wochenschrift für Recht und Wahrheit» etwa erschien gemäss Impressum «mit bischöflicher Druckerlaubnis». Vgl. Eintrag im Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (in Vorbereitung).

häufig bei Bauern Gehör, welche die Lehre Luthers und anderer Reformatoren auf ihr Lebensdasein bezogen und nach Befreiung und mehr Selbstbestimmung riefen. Dass die Religionsauseinandersetzung im nachmaligen Liechtenstein nicht unbekannt war, dürfte daraus hervorgehen, dass im benachbarten Fläsch 1524 die erste Bündner Gemeinde einen reformierten Pfarrer hatte. Nach Peter Kaiser sei viel Volk aus der Grafschaft Vaduz dorthin gegangen.<sup>43</sup> Graf Rudolf von Sulz unterband jedoch die Aufweichung des katholischen Glaubens rigoros unter Androhung von Strafe und Landesverweis.<sup>44</sup>

Das Druckwesen blühte im 16. Jahrhundert insbesondere in den protestantischen Gegenden auf. Nicht-Katholizismus war ein plakatives Reizsignal für Zensur.<sup>45</sup> Die 16 wichtigsten von insgesamt 90 Druckorten zensierter Schriften des Reiches, welche über 75 Prozent der zensierten Bücher produzierten, waren denn auch ausschliesslich in protestantischen Städten angesiedelt. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts summierte sich die Zahl zensierter Schriften auf 3841.<sup>46</sup>

Trotz schwacher Quellenlage vermutet Fitos eine «enorme Verbreitung einzelner protestantischer Druckschriften» und schliesst auf ein «funktionsfähiges Vertriebssystem». Zentrum des Buchhandels war dabei in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankfurt am Main mit den Buchmessen.<sup>47</sup> Durch die breite internationale Streuung von Druckorten war die Zensur erschwert oder konnte unterlaufen werden.<sup>48</sup> Die nächstgelegenen Druckorte des nachmaligen Liechtenstein dürften Zürich, St. Gallen und Konstanz gewesen sein. Unter den zensierten Schriften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden sich jedenfalls 110 aus Zürich, drei aus St. Gallen und eine aus Konstanz. Zürich kann demzufolge als bedeutender Druckort angesehen werden, während in der näheren Umgebung wohl kaum Druckereien angesiedelt waren. Der Grossteil der zensierten Druckschriften war theologisch-philosophischen Inhalts. Erst mit grossem Abstand folgten historische Druckschriften und «Mancherley Bücher in allerley Klassen».<sup>49</sup>

## «CENSUR» IM ALTEN REICH

Durch die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ist die staatliche «Censur» im nachmaligen Liechtenstein vor dem Hintergrund der Reichsgesetzgebung zu beurteilen.<sup>50</sup> Es muss vorangestellt werden, dass die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz aufgrund ihrer ländlichen Struktur und der wohl schwachen Bildung der Bevölkerung mit Sicherheit kein Hauptkampffeld der Zensurbehörden waren. Die Politik in dieser Region kann aber auch nicht ganz von der Politik im Alten Reich getrennt werden, weshalb mindestens indirekte Effekte angenommen werden müssen.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts – also mit dem Aufschwung der Buchdruckkunst – wurden in den einzelnen Ländern Zensurvorschriften erlassen. Die Reichsstände agierten als «schützer und schirmer des heiligen christlichen glaubens»,<sup>51</sup> womit der Hauptzweck der Zensur zur damaligen Zeit bereits umschrieben ist. In der komplizierten Verfassung des Reiches kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten wegen der Zuständigkeit für die Zensur. Reservatrechte des Kaisers waren auf jeden Fall die Vergabe von Privilegien für den Buchdruck («privilegia impressoria») sowie die kaiserliche Aufsicht über das Buchwesen.<sup>52</sup> Die Vorzensur wurde von der landesherrlichen Obrigkeit wahrgenommen, während die kaiserlichen Organe darüber wachten, ob die Zensur den reichsrechtlichen Massstäben entsprechend erfolgte.<sup>53</sup>

Die Territorialisierung der Zensur hielt bis ins 18. Jahrhundert an und wurde erst dann mit einer absolutistischen Konzentrationsbewegung und einer weitreichenden Zentralisierung und Säkularisierung auf Reichsebene gehoben.<sup>54</sup> 1515 entstand in Augsburg die älteste erhaltene Druckzensurverordnung des Reiches.<sup>55</sup> Der Reichstag zu Worms führte 1521 die allgemeine Vorzensur ein. Ein Jahr später erliess Württemberg die ersten Zensurvorschriften. Mit dem Nürnberger Reichsabschied von 1524 wurden die Druckereien der Aufsicht unterstellt und die Vorzensur wurde nun von der landesherrlichen Obrigkeit wahrgenommen. Seit 1549

wurden die Zensurregelungen Bestandteile landesherrlicher Polizeiornungen.<sup>56</sup>

Mit dem «Index Librorum Prohibitorum» ab 1569 ging insbesondere in den katholischen Reichsterritorien die weltliche und die geistliche Zensur Hand in Hand.<sup>57</sup> So wurde in Bayern ein Religionstribunal als Zensurbehörde installiert. 1579 wurde in Frankfurt als einer der führenden Druckerstädte eine kaiserliche Bücherkommission als Kontrollorgan etabliert, welche insbesondere während der Frankfurter Buchmesse das Buchdruckwesen kontrollierte.<sup>58</sup>

Die Zensur wurde zunächst wesentlich als Instrument in der kirchlichen Auseinandersetzung während der Reformation eingesetzt. Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 sollte jedoch der Kampf der verschiedenen Glaubenslehren beendet werden.<sup>59</sup> Dies war jedoch nicht von Dauer. 1593 wurden etwa in Württemberg katholische Bücher generell verboten,<sup>60</sup> obwohl sich die Zensur gemäss Reichspolizeiordnung von 1577 nicht gegen Schriften des anderen Glaubens richten sollte, sondern gegen Schriften, die «der allgemeinen christlichen Lehr und [dem] zu Augspurg aufgerichtete Religionsfrieden» entgegenstanden.<sup>61</sup> Die Ortsobrigkeiten sollten mit Strafe belegt werden, «wenn sie die Vorzensur nicht streng ausübten und gegen Verfasser, Drucker, Verkäufer und Rezipienten zensurierter Schriften nicht entschieden genug vorgingen.»<sup>62</sup>

Die Gegenreformation setzte aber trotzdem ein, die konfessionellen Auseinandersetzungen, gepaart mit Machtansprüchen weltlicher Herrscher, eskalierten und führten zum Dreissigjährigen Krieg (1618–1648). Mit dem Westfälischen Frieden von 1648, welcher die Koexistenz der Religionen besiegelte und den Reichsterritorien die religiöse Hoheit bei gegenseitiger Toleranz überliess, galt nunmehr endgültig eine Zensurpflicht für alle Schriften wider den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Neben der lutherischen wurde auch die reformierte Konfession als gleichberechtigt anerkannt. Als weitreichende Folge hatte der Dreissigjährige Krieg darüber hinaus zu einem Erstarken der Landesfürsten geführt, die nun praktisch vollständige Souveräni-

tät genossen, selbst wenn der Kaiser noch bis 1806 formale Kompetenzen besass.<sup>63</sup>

Im späteren Liechtenstein weist die Darstellung der Reichspolizeiordnung von 1577 bei Kaiser weniger auf einen Religionszwist oder politische Un-

43) Kaiser 1989, S. 354 f.; vgl. auch Seger 1967, S. 73.

44) Vgl. auch Anm. 31.

45) Fitos 2000.

46) Ebenda, S. 71, 176 und 206 f. Die bedeutendsten Druckorte zensurierter Schriften waren Magdeburg, Leipzig, Tübingen, Wittenberg, Eisleben, Frankfurt/Main und Nürnberg.

47) Fitos 2000, S. 84.

48) Die «internationalen» Druckzentren waren Köln, Basel, Frankfurt/Main, Leipzig, Strassburg, Wittenberg, Augsburg, Nürnberg und Tübingen, in Frankreich Paris und Lyon, in Italien Venedig, Rom, Florenz, Mailand und Bologna (Fitos 2000, S. 85).

49) Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zählte Fitos 2000, S. 176 insgesamt 2932 theologische Schriften, 364 historische Druckschriften, 303 aus der Rubrik «Mancherley Bücher in allerley Klassen», 128 medizinische Bücher, 99 zur Musik und 15 juristische Schriften.

50) Wüst verwendet für die Zensur vor 1800 die Schreibweise «Censur». Wüst 1998, S. 11.

51) Eisenhardt nach Plachta 1994, S. 11.

52) Plachta 1994, S. 16.

53) Ebenda, S. 13. Je nach konfessioneller Mehrheit, landesherrlicher Glaubensrichtung und Vergabe von Zensurprivilegien konnte die Organisation der Zensur stark variieren. Vgl. Wüst 1998 an den Beispielen Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg.

54) Plachta 1994, S. 11.

55) Wüst 1998, S. 43.

56) Ebenda, sowie Plachta 1994, S. 13.

57) Fitos 2000, S. 28.

58) Vgl. Plachta 1994, S. 16 ff.; Jones 2001, S. 1083.

59) Der Augsburger Religionsfrieden stellte einen politischen Kompromiss in der Auseinandersetzung zwischen lutherisch-protestantischen und katholischen Reichsständen dar. In der Folge sollten die Landesherren jeweils die Religion bestimmen können («cuius regio, eius religio»). Vgl. Jones 2001, S. 523.

60) Wüst 1998, S. 44.

61) Nach Plachta 1994, S. 13. Die Reichspolizeiordnung von 1577 – Erweiterungen der Polizeiornungen von 1530 und 1548 – blieb faktisch als Grundgesetz bis 1806 in Kraft.

62) Fitos 2000, S. 28.

63) Vgl. Plachta 1994, S. 22 ff.

terdrückung hin, sondern insbesondere auf die moralischen und sittlichen Komponenten.<sup>64</sup> Kaiser erwähnt insbesondere Bestimmungen zum Gotteswort und den Predigten, zu Gotteslästern, Fluchen und Schwören, zu Zauberei, Aberglauben und Wahrsagen, zu den Gaststätten, der Völlerei und dem Zutrinken, dem Faulenzen und Müssiggang, Spielen, Kuppeln, heimlichem Zuhalten u. a. Aus unserem Blickwinkel der Zensur sind dabei vor allem Tanz- und Spielverbote während Gottesdiensten und die Verbote von Gotteslästerung, Fluchen, Zauberei, Aberglauben und Wahrsagerei zu erwähnen.<sup>65</sup>

Zur Umgehung der Zensur in den Ländern des Reiches wurden verschiedene Wege beschritten. Gegen die Auflage, dass Bücher Angaben über den Autor, den Drucker, den Druckort und das Erscheinungsjahr enthalten mussten, wurde etwa mit fingierten Namen und Ortschaften operiert, die Druckerordnung wurde mit dem Druck von Büchern ohne jegliche Angaben umgangen, oder Bücher wurden ausserhalb des Reichsterritoriums – etwa in Amsterdam – gedruckt.<sup>66</sup>

## HEXENWAHN IN LIECHTENSTEIN

Im nachmaligen Liechtenstein wirkte die Zensur zu jener Zeit vor allem indirekt, das heisst durch die Eingliederung in grössere Herrschaftsbereiche. Die lokale, ländliche Bevölkerung des heutigen Liechtenstein dürfte davon allerdings nur wenig berührt worden sein. Dies änderte sich radikal mit der Hexenverfolgung, die eine spezielle Form der Verhaltenszensur darstellt. Hexenprozesse gab es in der Grafschaft Vaduz spätestens seit 1598. Sie erfolgten in mehreren Wellen bis 1680 und forderten schätzungsweise gegen 200 Todesopfer.<sup>67</sup>

Der Hexenwahn stiess nach Erkenntnis von Tschalkner in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg auf Seiten der Bevölkerung auf ein Bedürfnis.<sup>68</sup> Aberglaube und Denunziation ergaben eine tödliche Mischung. Zensur wurde wohl weniger im herkömmlichen Sinne ausgeübt. Viel mehr dürften irrationale Geschehnisdeutungen, Be-

spitzelungen, Anschuldigungen, gnadenlose Verhörmethoden und Verurteilungen eine Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung ausgeübt haben. Zensur war in diesem Sinne wohl ein Element der Alltagskultur geworden.

Weitere die Hexenverfolgung begünstigende Umstände waren die Haltung der katholischen Kirche,<sup>69</sup> die von Pest, Armut, Hungersnot und Dreissigjährigem Krieg geprägte Zeit, die Finanzkrise des hohenemesischen Herrscherhauses und die schwache Einbindung in eine übergeordnete Herrschaftsebene, welche etwa im Falle der österreichischen Gebiete verwaltungstechnische Hürden bei den Hexenprozessen schuf.<sup>70</sup>

Der Hexenwahn fand in einer Zeit statt, in welcher das dogmatische christliche Weltbild durch die Erkenntnisse der Wissenschaft in Gefahr geriet. Der Fall von Galileo Galilei (1564–1642) ist dabei in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert.<sup>71</sup> Galileo bekannte sich zum heliozentrischen, kopernikanischen Weltbild, wonach sich unter anderem die Erde um die Sonne dreht. Die Wissenschaftler waren sich bewusst, dass dies der christlichen Doktrin des ptolemäischen Weltbildes, die in Bibelstellen belegt war, widersprach.<sup>72</sup> Es wurde versucht, bibelkonforme Gegenbeweise angetreten. Galileo geriet jedoch in die Fänge der Inquisition und wurde unter lebenslangen Hausarrest gestellt (1633–1642), nachdem er offiziell seinen Gedanken abgeschworen hatte. Erst 1992 wurde Galileo Galilei durch Papst Johannes Paul II. rehabilitiert. Giordano Bruno (1548–1600), ein Zeitgenosse Galileos, wurde dagegen 1600 auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Er hatte in seinen Schriften ein Weltbild vertreten, das über das kopernikanische hinausging. Insbesondere hatte er aber auch in seiner pantheistischen Weltsicht den dreieinigen Gott der katholischen Kirche in Frage gestellt.<sup>73</sup>

## AUFKLÄRUNG UND ENDE DES ALTEN REICHES

Im 17. Jahrhundert hatte sich im Heiligen Römischen Reich die Richtung der religiös motivierten Zensur markant verschoben. Anstelle der gegenseitigen Bekämpfung der Glaubensrichtungen war die Wahrung des Religionsfriedens und der Schutz der christlichen Religion getreten. Im 18. Jahrhundert stand mit der Aufklärung – insbesondere auch dem politischen Gedankengut und Schrifttum aus Frankreich – eine andere Bedrohung ins Haus, welche der Zensur eine zusätzliche Dimension verlieh.<sup>74</sup> Unter dem Eindruck der Französischen Revolution wurde in der Wahlkapitulation Leopolds II. 1790 die Kontrolle politischer Schriften «wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird» gefordert.<sup>75</sup>

Plachta bezeichnet die Säkularisierung der Zensurzuständigkeit, welcher sich auch die geistlichen Territorien des Alten Reiches nicht entziehen konnten, als das wohl wichtigste Ergebnis der Zensurgeschichte im 18. Jahrhundert. Sie führte zu einer Territorialisierung der Zensur, sowie vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung um die Vorherrschaft zwischen Österreich und Preussen zu einer Integration der Zensur in den Reformprozess.<sup>76</sup> Zensur wandelte sich dabei «von einer Instanz der obrigkeitlichen Kontrolle zusehends zu einem Instrument der Unterdrückung, je stärker sich die Forderung des erstarkenden Bürgertums nach Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung als Korrektiv zu Staat und Gesellschaft verstand.»<sup>77</sup>

Innerhalb des Reiches waren für das Reichsfürstentum Liechtenstein infolge der engen Anlehnung insbesondere die Zensurbestimmungen und -massnahmen Österreichs relevant.<sup>78</sup> In der «Sanctio pragmatica» von 1623 waren den Jesuiten die philosophischen Fakultäten und die meisten theologischen

Bestimmungen des Landsbrauchs dar (Schamberger-Rogl 2002, S. 20–23; zu den Inhalten der Polizeiordnung ebenda, S. 54–73, Abschrift des Landbrauchs S. 74–118). Auf diese Bestimmungen stützte sich eventuell auch Kaiser in seinen Ausführungen.

65) Kaiser 1989, S. 376 ff. Bemerkenswert ist dabei die doch eher abergläubische Ansicht, dass das Gotteslästern, Fluchen und Schwören nach Kaiser böse Gewohnheiten darstellten, die «leider bei Jung und Alt, Weibs- und Mannspersonen im Schwunge ist, wodurch Gott, der Allmächtige, schwer beleidigt wird und oft Theurung, Hunger, Mißwachs, Krieg und Krankheit entsteht.» Kaiser 1989, S. 377.

66) Plachta 1994: 23 f. Zweifel an der Wirksamkeit der Zensur im 16. Jahrhundert äussern auch Wüst 1998, S. 39 und Fitos 1999, S. 219. Letzterer schreibt: «Bei der Zensur im 16. Jahrhundert schien es sich um einen zum Scheitern verurteilten, hilflosen und über weite Strecken planlosen Kampf gegen Druckschriften gehandelt zu haben.» (ebd.).

67) Tschakner 1998, S. 12–47 sowie S. 99–106.

68) Ebenda, S. 124.

69) Die Hexenverfolgung gründete wesentlich auf dem Bestreben der Kirche, Reformation, Ketzertum, Irrlehre, Glaubensabfall, Teufelsbünde und ähnliche Gefahren für den katholischen Glauben zu eliminieren. Die verbreitete Annahme, dass die Geistlichkeit die Hexenverfolgung in Liechtenstein unterbinden wollte, ist wohl falsch. Pfarrer Valentin von Kriss, *Triesner Pfarrer von 1664 bis 1692*, wurde für seinen vermutlich einmaligen Einsatz gegen die Hexenverfolgung vom Churer Bischof 1681 mit einer dreimonatigen Verbannung aus der Pfarrei bestraft und zu Widerruf, Entschuldigung und Kostenübernahme gezwungen. Die Jesuiten und Kapuziner in Feldkirch waren wohl zusätzlich eifrige Verfechter der Hexenverfolgung (Tschakner 1998, S. 25–30 sowie S. 118–120). Tschakner 1998, S. 119 wörtlich: «Nicht zuletzt bildeten die Predigten der Geistlichen, die oft eine verfolgungsfördernde Einstellung vertraten, eine nicht zu unterschätzende Quelle der im Volk verbreiteten Hexenvorstellungen.»

70) Tschakner 1998, S. 124 u. a.

71) Vgl. Jones 2001, S. 898–900.

72) Insbesondere Jos. 10, 12. Josua befiehlt der Sonne, stillzustehen, womit eine Eigenbewegung der Sonne angedeutet ist.

73) Vgl. Jones 2001, S. 358 f.

74) Zum Zensursystem im Ancien Régime der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Einführung der Pressefreiheit in der Französischen Revolution und der Wiedereinführung einer restriktiven Zensur in der Zeit von 1789 bis 1791 vgl. Schroeder-Angermund 1993.

75) Plachta 1994, S. 14. In Wahlkapitulationen formulierte der zu wählende Kaiser die Zugeständnisse an die Kurfürsten, um sich die Wahl zu erkaufen. Dies schwächte fortschreitend die Zentralgewalt und stärkte die Macht der Fürsten.

76) Ebenda, S. 8.

77) Ebenda.

78) Zur Zensur in Österreich vgl. auch Jones 2001, S. 147–153.

64) Die Reichspolizeiordnung von 1577 wurde im «Landts Brauch» landesrechtlich weitgehend umgesetzt. Der Landsbrauch wurde im nachmaligen Liechtenstein relativ spät schriftlich fixiert. Die ältesten erhaltenen Abschriften stammen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die ausführliche Polizeiordnung stellt den vierten Teil der

Lehrstühle der österreichischen Universitäten sowie ein faktisches Monopol der Vor- und Nachzensur übertragen worden. Wegen des schwach entwickelten Buchdrucks in Österreich bedeutete die Zensur insbesondere, an Messen, in Buchhandlungen und bei den Grenzeinfuhren anhand von Verbotslisten Kontrollen durchzuführen.<sup>79</sup>

1749 wurde den Jesuiten das Bildungs- und Zensurmonopol abgesprochen und diese Aufgabe staatlichen Institutionen übertragen. Vorausgegangen war eine jahrzehntelange Kollision zwischen Interessen der Staatsräson und der theologischen Lehrautorität.<sup>80</sup> Die Zensur von theologisch-philosophischen, juristischen und medizinischen Büchern wurde gegen den Widerstand des Wiener Erzbischofs neu auf jeweils sachlich kompetente Vollzugsorgane übertragen und die Zensur einer Behörde in staatlicher Verantwortung übertragen, die als Zensurkommission mit Mehrheitsentscheid organisiert wurde.<sup>81</sup>

Die Neuordnung des Zensurwesens war ein Teil der Staatsreform unter Kaiserin Maria Theresia. 1754 wurde erstmals der *«Catalogus librorum rectorum per concessum censurae»* gedruckt, welcher eine verbindliche Richtlinie für die gesamten österreichischen Erblände darstellte.<sup>82</sup> Die kriegerischen Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft zwischen Österreich und Preussen im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) fanden eine Fortsetzung im Wettstreit zwischen Berlin und Wien, das kulturelle und wissenschaftliche Zentrum zu repräsentieren.<sup>83</sup> Den Takt gab dabei Preussen unter der Führung Friedrichs II.<sup>84</sup> an, welcher im Sinne der Aufklärung eine weitgehende Pressefreiheit, Folterverbot, Lockerung der Leibeigenschaft und weitere Reformen einführte und gleichzeitig mit seinen Erfolgen auf dem Schlachtfeld Preussen in den Kreis der Grossmächte Europas führte.

Das 18. Jahrhundert wurde auch das «Jahrhundert des Zeitschriftenjournalismus», nachdem die ersten Zeitschriften bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erschienen waren.<sup>85</sup> Neben den Tischgesellschaften und dem Theater entstand so eine neue Ebene der Öffentlichkeit und der öffentlichen Diskussion, die erst allmählich von ihrer

ursprünglich kulturellen in eine politische Richtung wechselte. Die Massenwirkung des Schriftgutes wurde dabei zusätzlich in dem Masse gesteigert, wie die deutsche Sprache die lateinische ablöste, nichttheologische Schriften – insbesondere auch literarische und unterhaltende Werke – zunahmen und insgesamt der Publikationsumfang wuchs.<sup>86</sup>

Inwieweit die Publikationsflut auf ein lesefähiges Publikum stiess, ist spekulativ. Grobe Schätzungen für Mitteleuropa gehen von rund 0,5 Prozent Akademikern, insgesamt aber immerhin von 15 Prozent potentiellen Lesern (um 1770) beziehungsweise 25 Prozent (um 1800) aus.<sup>87</sup> Der Begriff «Pressefreiheit» ist erstmals im Jahr 1774 im deutschsprachigen Raum nachgewiesen.<sup>88</sup>

Mit Maria Theresias Sohn und Nachfolger Joseph II., einem Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, wurde in Österreich 1781 eine Zensurreform durchgeführt und die Zensur gelockert. Der konfessionelle Aspekt spielte in der Zensur nur noch eine untergeordnete Rolle, während aufklärungsfeindliche Alchimisten, Quacksalber und Abergläubische, aber auch Gegner der staatlichen Ordnung streng kontrolliert wurden. Die Revision des *«Catalogus»* spricht diesbezüglich eine klare Sprache. Der alte Katalog wurde stark entrümpelt, insbesondere von Büchern, die ohnehin nicht mehr erhältlich waren oder die unbedeutender gewordene kirchliche Auseinandersetzungen zum Inhalt hatten, in welche vielfach die Jesuiten als Angreifer oder Angegriffene involviert waren.

Die Liste der verbotenen Bücher schrumpfte im neuen *«Verzeichnis aller bis 1 ten Jenner 1784 verbotenen Bücher»* von ehemals 4615 auf 900 Bücher.<sup>89</sup> Die grösste Gruppe waren die Bücher mit erotischen Inhalten, gefolgt von Büchern mit abergläubischem Gedankengut. Die drittgrösste Gruppe waren Bücher antiklerikalen Inhalts, aber auch philosophische Schriften wie David Humes *«Essays and Treaties on Several Subjects»* (London 1753) und – wiederholt – eine deutschsprachige Ausgabe von Voltaire.<sup>90</sup> In der vierten Gruppe folgten literarische Titel, etwa Klopstocks Ode *«An den Kaiser»*. Verboten war auch Goethes *«Die Leiden des jungen Werther»*. Das Verbot wurde jedoch von Joseph II.

1786 trotz gegenteiliger Empfehlung der Zensurkommission aufgehoben.

Österreich erlebte nun eine staats-aufklärerische Epoche, deren wesentlichen Aspekte etwa die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Religionsfreiheit, die Verringerung des päpstlichen Einflusses, das Verbot von abergläubischen Bräuchen in der Kirche, aber auch Reformschritte im Bildungs- und Gesundheitswesen waren. Zunächst im Bewusstsein, die öffentliche Meinung auf der eigenen Seite zu haben, dienten manche Lockerungen im Zensurwesen auch der Eindämmung der Macht der katholischen Kirche. Joseph führte jedoch auch kurz vor seinem Tod eine hohe Steuer für Zeitungen ein, die manche in den Ruin trieb.<sup>91</sup>

Demgegenüber galt etwa das rund 10 000 Einwohner zählende Zürich im 18. Jahrhundert als offener Ort mit einem regen Geistesleben.<sup>92</sup> Dies verhinderte jedoch nicht, dass auch dort Zensur herrschte.<sup>93</sup> Bis 1798 war die von Zwingli eingeführte Zensurbehörde aktiv und verfolgte den Auftrag, Sicherheit und Wohlstand in der Republik zu schützen. Dies richtete sich gegen alles, was den Dogmen von Kirche und Staat widersprach. Die Situation war in allen eidgenössischen Orten ähnlich. Bis zum 17. Jahrhundert wurde insbesondere das Schrifttum der jeweils anderen Glaubensrichtung – katholisch oder reformiert – bekämpft und der Zensur unterstellt. Ab dem 17. Jahrhundert galt auf beiden Seiten verstärkt der gemeinsame Kampf gegen religiöse Schmähschriften.

Im 18. Jahrhundert herrschte eine mehr oder weniger strenge staatliche Pressezensur. Die 1780 gegründete «Züricher Zeitung» (später: «Neue Zürcher Zeitung») war denn auch in der innenpolitischen Berichterstattung sehr zurückhaltend.<sup>94</sup> Die

79) Plachta 1994, S. 33.

80) Ebenda, S. 34.

81) Nach Meinung des Wiener Erzbischofs Johann Joseph von Trautson ging es bei der Zensur nicht um die fachliche Beurteilung, «sondern ob nicht selbiger handle wider die katholische Glaubenslehre, oder wider die guten Sitten, von welchen zu judizieren nur denenjenigen zustehet, die in denen theologischen Wissenschaften vollkom-

men gegründet, sonderlich zu dieser Zeit, da von denen Ketzern unzählbare Mengen deren pestilenzischen Büchern unter dem Titel Politica, Historica, Romancen etc. an Tag gelegt werden ...» (nach Plachta 1994, S. 39).

82) Plachta, S. 41. In einer Auflistung des aufklärerischen Zensors Gerhard van Swieten aus dem Jahr 1771 ist erwähnt, dass die Zensurkommission 3120 Werke geprüft und 595 dieser Werke verboten hatte (ebenda, S. 44). Van Swieten war wichtige Bezugsperson Maria Theresias und als Mediziner Fachzuständiger für die Zensur naturwissenschaftlicher Bücher.

83) Ebenda, S. 51.

84) Friedrich II., auch Friedrich der Grosse genannt. König von Preussen 1740–1786.

85) Wilke 1978, S. 64. Zum Zeitschriftenjournalismus im 17./18. Jahrhundert insgesamt bei Wilke 1978.

86) Nach Wilke 1978, S. 75 stieg der Anteil deutschsprachiger Titel in der Zeit von 1700 bis 1740 von 62 auf 96 Prozent an; die Titelproduktion stieg von 775 Neuerscheinungen im Jahr 1740 auf rund 5000 im Jahr 1780; der Anteil theologischer Werke sank in dieser Zeit von rund 50 Prozent auf zehn Prozent. Im gleichen Zuge wurden seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Lesegesellschaften gegründet. Sie verbreiteten sich vom Bürgertum der Städte Nord- und Mitteldeutschlands allmählich nach Süden (Wilke 1978, S. 103). In Liechtenstein wurde der erste Leseverein 1861 in Vaduz gegründet (Vogt 1990, S. 195 und 201).

87) Rudolf Schenda 1970 nach Wilke 1978, S. 102. Die Bevölkerung Liechtensteins betrug damals rund 5000 Einwohner. Aufgrund der ländlichen Verhältnisse und des rückständigen Bildungssystems dürfte die lesefähige Bevölkerung deutlich unter 1000 betragen haben.

88) Er taucht in einer Übersetzung von Laurence Sterne's «Tristram Shandis Leben und Meynungen» durch Johann Joachim Christoph Bode auf (nach Plachta 1994, S. 137, Anm. 1). Zur Pressezensur vgl. Jones 2001, S. 1932–1939. Die Pressefreiheit wurde erstmals in Schweden im Jahr 1766 gewährt (Jones 2001, S. 1932). Vgl. auch Beiträge über Karikatur bei Jones 2001, S. 421–423.

89) Auswertung von Oskar Sashegyi 1958 mit Hilfe einer im Budapesters Staatsarchiv enthaltenen Abschrift (nach Plachta 1994, S. 67).

90) Plachta 1994, S. 67.

91) Vgl. Höbelt 2000, S. 215 ff. In diese Zeit fällt das Wiener Wirken Mozarts, welcher 1784 im Zeichen der Zeit in eine Wiener Freimaurerloge eintrat und kurz nach der Uraufführung der Zauberflöte, die Anspielungen zum Freimaurertum enthielt, 1791 starb. Als freischaffender Komponist übernahm er auch Auftragsarbeiten für Joseph II., war aber auch der Zensur bzw. der Freigabe seiner Werke unterstellt, welche etwa im Falle des systemkritischen Figaro 1786 nicht selbstverständlich war. Kaiser Joseph II. musste das Werk persönlich freigeben. Auch die Zauberflöte erregte Anstoss. Die Aufführung wurde 1795 in Österreich verboten; vgl. Goldstein 1989, S. 157 f.

92) Vgl. Bollinger 1995a; 1995b.

93) Zur Zensur in der Schweiz seit Beginn des 16. Jahrhunderts und Zürich als Buchzentrum vgl. Jones 2001, S. 2357–2361.

94) Ribi 2005.

erste Tessiner Zeitung, 1746 gegründet, durfte über das Ausland, aber nicht über die Schweiz berichten.<sup>95</sup> In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich nach und nach in den Kantonen die Pressefreiheit, die in der Bundesverfassung von 1848 endgültig verankert wurde.

Im aufgeklärten österreichischen Absolutismus wurden Zensurmassnahmen vor allem in aufklärerischer Absicht ergriffen, wobei aber im Zentrum nicht das rationale Individuum, sondern die überindividuelle Staatsräson stand. Der Absolutismus zeigt sich im Motto «Alles für das Volk – Nichts durch das Volk». Auf der anderen Seite beeinflussten auch wirtschaftliche Überlegungen die Zensurbestimmungen. Denn es war offensichtlich so, dass die Zensur kaum die Verbreitung von Büchern verhindern und ebenso wenig den Druck von Büchern verhindern konnte. Verbotene Bücher wurden gehandelt, indizierte Werke oder Autoren konnten auch in Druckereien ausserhalb Österreichs drucken. Eine zu rigoreuse Zensur behinderte dagegen die wirtschaftliche Entfaltung des Druckwesens in Österreich.<sup>96</sup>

1786 wurde von der Vorzensur abgerückt, und in einer als «Pressefreiheit» missinterpretierten Nachkontrolle die primäre Verantwortung auf die Autoren und Drucker übertragen. Diese liefen finanzielle Gefahr, dass eine inkriminierte Schrift eingezogen wurde. Die Lockerung der Zensur führte dann allerdings zu einer Publikationsflut von – aus der Sicht der Zensoren – zweifelhafter Qualität, sodass – nicht zuletzt auch mit Blick auf die revolutionären Ereignisse in Frankreich im Jahr 1789 – die Zensur verschärft wurde. Der Freihandel mit Büchern – also das Hausieren – wurde noch im gleichen Jahr verboten und die Präventivzensur wurde wieder eingeführt.<sup>97</sup> Nach dem Tod Kaiser Josephs II. 1790 wurde unter Leopold II. die Erhaltung der traditionellen Machtstrukturen («conservatio tranquillitatis») oberstes Gebot.

Unter Kaiser Franz II. und später durch den Haus-, Hof- und Staatskanzler Metternich wurde mit dem neuen Zensurgesetz von 1795 die österreichische Restauration vorangetrieben, nachdem

bereits zwei Jahre zuvor in einem Hofdekret die Marschrichtung der Zensur vorgegeben wurde: Verbot von Büchern und Schriften, welche die französische Revolution günstig darstellten oder «die den Grundsätzen einer wohleingerichteten Monarchie, und besonders der österreichischen Staaten, entgegen sind», Pressekontrolle mit dem gleichen Ziel, Beseitigung der bereits verbotenen Hausdruckereien.<sup>98</sup>

Eine Folge der Zensur seit 1790 war somit der Niedergang des österreichischen Druckereigewerbes. Aus der Sicht der Autoren und Verleger waren wohl der schleppende Zensurvorgang und die unklaren Zensurkriterien mit entsprechender Willkürmacht der Zensoren das Hauptproblem.<sup>99</sup>

Parallel zur Entwicklung in Österreich verabschiedete sich auch Preussen unter der Führung von Friedrich Wilhelm II. von den aufklärerischen Ambitionen Friedrichs II. und verschärfte die Zensurbestimmungen. In einem Schreiben hatte er sich beklagt, «dass die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausartet, und die Bücher=Censur völlig eingeschlafen ist». <sup>100</sup> In der Folge wurden zahlreiche Zeitschriften verboten.<sup>101</sup>

## RHEINBUND UND DEUTSCHER BUND

Der Siegeszug Napoleons in Europa brachte auf der einen Seite neue politische und geistige Impulse. Andererseits leitete er aber mit der Etablierung souveräner Staaten – unter anderem auch Liechtensteins als Folge der Mitgliedschaft im Rheinbund (1806–1813) – auch spätabsolutistische Herrschaftsverhältnisse ein. Die französische Besetzung Österreichs brachte 1809 eine kurze Phase des freien Buchhandels im wichtigsten Bezugsland Liechtensteins.<sup>102</sup> Erstmals war nun die Gesamtausgaben von Goethes Werk frei käuflich.<sup>103</sup> Doch 1810 erlebte die Zensur mit dem Zensurgesetz bereits neuen Aufschwung.

Besonders ins Visier genommen wurde die Romanliteratur (Gespenster-, Räuber- und Ritterromane), die die «Einbildungskraft mit Hirngespinn-

sten» fülle.<sup>104</sup> Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts war in Österreich zeitweilig die Hälfte aller historischen Romane verboten.<sup>105</sup> Die Vorzensur wurde wieder eingeführt und erstmals waren die Eingriffe der Zensoren durch eingeschwärzte Stellen im Text sichtbar.<sup>106</sup> Die Aufgabe war allerdings bürokratisch kaum zu bewältigen, da nie mehr als zwei Dutzend Zensoren angestellt waren – zur Hälfte auch noch teilzeitig –, während die Zahl der Publikationen stieg. Gleichzeitig blühte der Schwarzhandel. In den 1840er Jahren waren in Wien praktisch alle Bücher und verbotenen Zeitschriften erhältlich.

Die Deutsche Bundesakte von 1815, welche den Deutschen Bund besiegelte (1815–1866), äusserte sich auch zur Presse: «Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.» Allerdings wurde nicht die Pressefreiheit eingeführt, sondern im Gegenteil: Zensur und Unterdrückung der Meinungsfreiheit wurden wichtige Instrumente zur Erhaltung der alten Ordnung gegen die nationale und liberale Bewegung. Als Mitglied des Deutschen Bundes hatten diese Rechtsetzungsakte auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit.

Nach Paragraph 1 des «Preßgesetzes» der Karlsbader Beschlüsse von 1819 mussten innerhalb des Deutschen Bundes alle Schriften mit weniger als 20 Druckbogen (= 320 Seiten) der Vorzensur vorgelegt werden.<sup>107</sup> Die von der Zensur gestrichenen Stellen wurden auf den Druckbogen nicht mehr nachkorrigiert, sondern blieben als Zensurlücken im fertigen Satz stehen. Diese Lücken wurden später behördlich untersagt, um die Zensurierung nicht so offensichtlich werden zu lassen.<sup>108</sup>

Es zeigte sich aber auch die Vollzugsproblematik des Alten Reiches, da die Autoren auf andere Druckorte ausweichen konnten, oder indem geschmuggelt oder im Geheimen und ohne Druckerlaubnis gedruckt wurde.<sup>109</sup> Unangenehm war die Nachzensur, wenn die Schrift bereits fertig gedruckt und im Handel war. Autoren und Verleger konnten

dann strafrechtlich verfolgt und mit Geldbusse, Haftstrafen, Ausweisung, Verlagsverbot usw. belegt werden und erlitten finanzielle Verluste, wenn das Buch beschlagnahmt und in den Buchhandlungen eingezogen wurde.<sup>110</sup>

Die Vorzensur wurde Mitte des 19. Jahrhunderts in vielen Staaten abgeschafft, während sie in England bereits 1695 aufgehoben worden war. In der Schweiz und in Deutschland erfolgte dieser Schritt erst 1848, in Österreich 1867.<sup>111</sup> In Österreich herrschte europaweit betrachtet im 19. Jahrhun-

95) Ernst Bollinger im Eintrag «Zensur» des Historischen Lexikons der Schweiz (www.dhs.ch, Zugriff am 29. Juni 2004). Ausführlicher bei Bollinger 1995a und 1995b.

96) Vgl. Höbelt 2000, S. 221.

97) Vgl. Plachta 1994, S. 75 ff.

98) Plachta 1994, S. 81; Höbelt 2000, S. 216 f.

99) Höbelt 2000, S. 221 f.

100) Brief Friedrich Wilhelms II. an Grosskanzler von Carmer vom 10. September 1788, zit. nach Plachta 1994, S. 107.

101) Vgl. auch die Situation in Baden im Vormärz bei Arnold 2003.

102) Geografisch war Liechtenstein allerdings durch die Zugehörigkeit von Vorarlberg und Tirol zum Königreich Bayern getrennt. Diese Zugehörigkeit Vorarlbergs und Tirols zu Bayern dauerte aber lediglich von 1805 bis 1814.

103) Höbelt 2000, S. 217.

104) Zensuredikt vom 14. September 1810 nach Habitzel 1996.

105) Habitzel 1996.

106) Plachta 1994, S. 82.

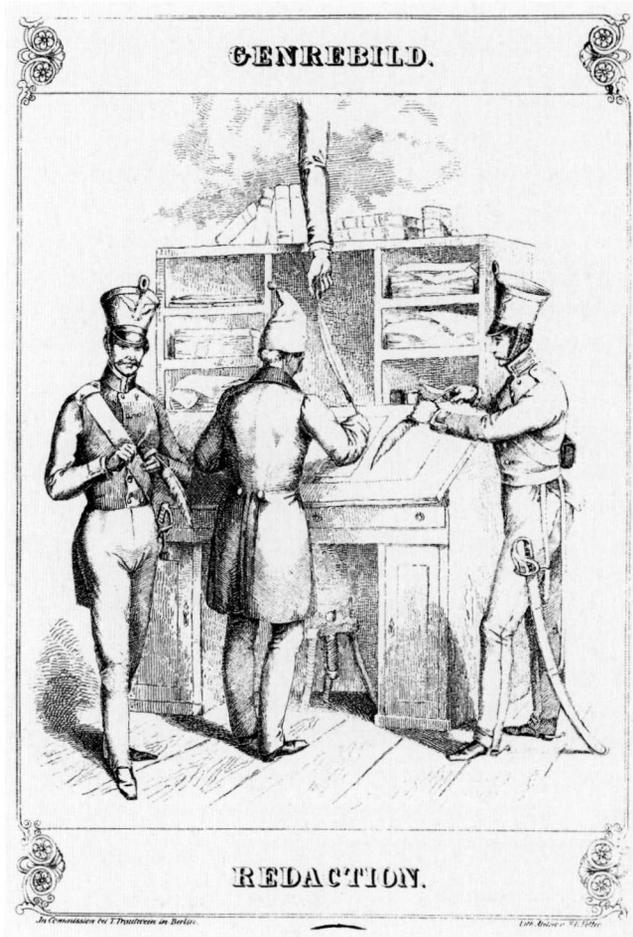
107) Bundesbeschluss Nr. 33 (Bundes-Pressgesetz/Provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse vom 20. September 1819). Abgedruckt bei Huber 1978, S. 102–104. Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 enthielten Bestimmungen über eine schärfere Pressezensur, stärkere Überwachung der Universitäten und über eine Untersuchungsbehörde zur Untersuchung von revolutionären Umtrieben. Sie hatten für Liechtenstein keine unmittelbare Wirksamkeit, da es weder Universitäten noch eine Presse gab. Vgl. Quaderer 1969, S. 221.

108) Hauschild 1985, S. 83. Heinrich Heine führte diese Zensurpraxis im 12. Kapitel des «Buch Le Grand» parodistisch ad absurdum. Vgl. auch Blumenauer 2000.

109) Vgl. Goldstein 1989, S. 62 ff.

110) Hauschild 1985, S. 83.

111) Goldstein 1989, S. 38.



Diese Lithografie aus der Zeit um 1840 karikiert die vormärzlichen Produktionsverhältnisse von Tagesliteratur: dem zipfelmützigen Redakteur (der dadurch bereits seine Ungefährlichkeit bekundet) wird von oben die Feder geführt, zwei beaufsichtigende Polizeidiener stützen ihm die Schreibfedern zurecht.

dert die wohl rigoroseste Zensur. In der Zeit von 1835 bis 1848 führte Österreich eine Liste mit 5000 verbotenen Büchern, welche Werke von Fichte, Rousseau, Spinoza, Heine, Lessing, Goethe und Schiller enthielt. Das waren gemäss Polizeistatistik von 1840 etwa 20 Prozent aller Bücher.<sup>112</sup>

Die Zensurabstufung umfasste die Freigabe für alle Leserkreise («Admittur») bis hin zum Verbot für alle («Damnatur»), aber auch Zwischenabstufungen wie den freien Verkauf bei Werbeverbot («Transact») oder die ausschliessliche Zulassung für ausgewählte Berufsgruppen («Erga Schedam»).<sup>113</sup>

Das behördliche Repertoire zur Kontrolle der Presse im 19. Jahrhundert bestand in der Vergabe von Lizenzen und der Vorzensur von Zeitungen, der Nachzensur, sowie der Hinterlegung einer Kautions und der Besteuerung des Zeitungswesens.<sup>114</sup>

Die Pressefreiheit wurde zu einer zentralen Forderung in der bürgerlichen Aufbruchbewegung Mitte des 19. Jahrhunderts. In Österreich fand dies seinen erfolgreichen Niederschlag im Pressegesetz vom 31. März 1848, der «Preßordnung» vom 27. Mai 1852, schliesslich dauerhaft im «Preßgesetz» vom 17. Dezember 1862, nachträglich noch weiter abgesichert durch die Verankerung der Pressefreiheit in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867.<sup>115</sup> Die Pressefreiheit war nun weitgehend garantiert, 1894 wurde auch die Kautions für Zeitungen abgeschafft.

Die deutschen Länder standen Österreich in der Zensur nicht weit nach. Insbesondere auch Schriften und kleinere Bücher, die vom einfacheren Volk verstanden wurden und eine Wirkung erzielen konnten, wurden verfolgt. Das prominenteste Beispiel sind die Schriften der Bewegung des «Jungen Deutschland», namentlich von Ludwig Börne und Heinrich Heine.<sup>116</sup> Der Deutsche Bund verbot 1835 ausdrücklich die Schriften des Jungen Deutschland – ein Bundesbeschluss, der auch für Liechtenstein Gültigkeit hatte.<sup>117</sup>

Aus dem Fortdauern der Nachzensur schliesst Goldstein, dass vor dem Jahr 1914 in Deutschland und Österreich keine Pressefreiheit existierte. Die

Verlagerung von der Vorzensur zur Nachzensur – mit entsprechendem strafrechtlichem und finanziellem Risiko der Autoren und Herausgeber von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen – führte tendenziell zu einer Selbstkontrolle oder Selbstzensur von Autoren und Journalisten oder Interventionen der Verleger und Herausgeber.<sup>118</sup> Das Repressions-system wurde noch mittels Geldkautionen und Abgaben verstärkt.<sup>119</sup>

Die Zensur und Pressekontrolle war nicht ohne Auswirkung auf die Zahl der Titel. In Deutschland stieg die Zahl der Titel zwischen 1832 und 1843 von 8000 auf 14000, sank aber nach der gescheiterten 1848er Revolution auf unter 10000. In Österreich brach das vorher boomende Zeitungs- und Zeitschriftenwesen ein: 1848 gab es 388 Titel, 1856 nur noch 128.<sup>120</sup>

## ERSTE HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS IN LIECHTENSTEIN

Von 1796 bis 1805 zogen mehrmals französische Heere durch Liechtenstein und besetzten das Land. Truppendurchzüge und Truppenstationierungen belasteten das Land stark. Landvogt Menzinger befürchtete einen Aufstand und beobachtete die kritische Lage in der Schweiz und die dortigen Aufstände der «Demokraten» gegen die «Patrizier». Ihm erschien vor allem die Lage in Werdenberg, Buchs und Grabs problematisch. Es verbreiteten sich revolutionäre Ideen, Freiheitsbäume wurden gepflanzt. Auch in Pfäfers war es zum Aufstand gekommen, und einige liechtensteinische Untertanen hatten 1795 dem Abt von Pfäfers in Bendern den Novalzehnt verweigert.<sup>121</sup> 1808 wurde Menzinger durch Landvogt Schuppler ersetzt, der sich energisch daran machte, die Aufträge des Fürsten aus der Dienstinstruktion umzusetzen.<sup>122</sup> Die mit der Mitgliedschaft im Rheinbund erworbene Souveränität sollte nicht dazu genutzt werden, ein Nationalbewusstsein zu entwickeln. Im Gegenteil wurden bürokratisch-autoritäre Reformen des Spätab-solutismus durchgeführt, die sich vor allem am österreichisch-josephinischen Vorbild orientierten.<sup>123</sup>

Die autonomen Rechtsbereiche und Entscheidbefugnisse der Untertanen gingen verloren. Es formierte sich bäuerlicher Widerstand, der 1809 vor allem in Balzers und Triesen offen ausbrach. Er war jedoch chancenlos.<sup>124</sup>

In der liechtensteinischen landständischen Verfassung vom 9. November 1818, welche aufgrund von Art. 13 der deutschen Bundesakte parallel zu den anderen Verfassungen der deutschen Gliedstaaten erlassen wurde, fehlte jeder Hinweis auf eine Pressefreiheit.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Unzufriedenheit der Bevölkerung, die sich allmählich aus der Untertanenmentalität befreite, zu. Die Unzufriedenheit der Bürger entlud sich unter ande-

112) Goldstein 1989, S. 41; Höbelt 2000, S. 218.

113) Höbelt 2000, S. 218 f.; vgl. auch Jones 2001, S. 149.

114) Goldstein 1989, S. 39–54.

115) Vgl. Wandruszka/Urbanitsch 1975 Bd. 2, S. 569–571.

116) Vgl. Goldstein 1989, S. 42.

117) Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1835. Nach Art. 1 übernahmen sämtliche deutschen Regierungen «die Verpflichtung, gegen Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung «das junge Deutschland» oder «die junge Literatur» bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heine, Heine, Carl Gutzkow, Heine, Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehörten, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln, zu verhindern.» (Quelle: Huber 1978, S. 151).

118) Goldstein 1989, S. 44 ff.

119) Es mussten Geldkautionen hinterlegt werden, um allfällige Geldstrafen begleichen zu können. Auf Bücher und Zeitungen wurden Abgaben erhoben, mit der nicht ungewollten Folge, dass sie teurer wurden und damit eine geringere Verbreitung erreichten. Vgl. Goldstein 1989, S. 52 ff.

120) Goldstein 1989, S. 56.

121) Nollatscher 1988, S. 154 f.

122) Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808, abgedruckt in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft 1981, S. 247–258.

123) Schmidt 1988, S. 410 f.

124) Ebenda, S. 412–416.

rem an der Verwaltung des Gemeindevermögens, der Nutzung der Gemeindegüter, der Aufteilung der Gemeinheiten und am Militärkontingent.<sup>125</sup>

Vor allem in Schaan führte dies Anfang der 1830er Jahre zu einem Aufbegehren gegen die Obrigkeit. Landvogt Pokorny sandte 1832 einen Bericht an die Hofkanzlei, in welchem er aufflackernde Unruhen beschrieb und sich beklagte, dass sich das Oberamt in einer schwierigen Situation befindet.<sup>126</sup> Einerseits sollte die Ordnung erhalten werden, andererseits musste auf die Stimmung des Volkes Rücksicht genommen werden. In Punkt 7 einer zehn Punkte umfassenden Liste bemängelte er das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung über das politische Verhältnis zwischen dem Oberamt und den Untertanen. Dazu schrieb er, dass die Untertanen bei «Behandlung immer das Gesetz sehen» wollten.<sup>127</sup>

Die Obrigkeit war letztlich zu keinerlei Konzessionen bereit und wusste auch die militärische Macht Österreichs und des Deutschen Bundes notfalls auf ihrer Seite. In den «Maßregeln-Gesetzen» des Deutschen Bundes von 1824, 1830 und 1832 wurden klare Signale zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung ausgesandt. Darin hiess es explizit: «Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten.»<sup>128</sup>

In der Folge wurden in Liechtenstein Reden gegen die Obrigkeit, ebenso schriftliche und bildliche Verunglimpfungen, welche die Bürger gegen die Staatsverwaltung einnehmen sollten, als öffentliche Ruhestörung gewertet und sollten mit Verhaftung und Verurteilung bestraft werden.<sup>129</sup> Der Deutsche Bund wurde in seinen Bundesbeschlüssen immer heftiger. Im Juli 1832 wurde die Zensurdurchführung in allen Bundesstaaten angemahnt, Vereine mit politischen Zwecken verboten, ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste ver-

boten, ebenso das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden in anderen Farben als jenen des Landes, welchem der Untertan angehört, ferner das nicht autorisierte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen «und dergleichen Aufrührerzeichen».<sup>130</sup> Das Schlussprotokoll der Wiener Ministerkonferenz vom 12. Juni 1834 legte neuerdings Wert auf eine wirksame Zensur.<sup>131</sup>

Das liechtensteinische Polizeigesetz von 1843 löste das alte Polizeigesetz von 1732 ab, welches sich in manchen Punkten als ungenügend herausgestellt hatte.<sup>132</sup> Es wies auch starke Anlehnungen an die Reichspolizeiordnung von 1577 auf. Die neue Polizeiordnung, in welche auch viele Regelungsbereiche aufgenommen wurden, die sonst in keinem Gesetz Platz gefunden hatten, brachte gleichzeitig eine neue Organisation des Polizeiwesens. Die Vollzugskompetenz lag nunmehr beim Amtsschreiber. Die vordem zuständigen Ortsrichter waren nämlich eher gegen als für das erlassene Gesetz und hatten auch in der Vergangenheit meist nicht derart eingegriffen, «dass eine gleichförmige ordentliche Handhabung der Polizeiordnung erzweckt werden» konnte.<sup>133</sup>

Die Polizeiordnung von 1843 verfolgte unter anderem das Ziel, die öffentliche Sittlichkeit zu erhalten. An Sonn- und Feiertagen durften demgemäss am Vormittag gar keine, und am Nachmittag erst nach abgehaltenem Gottesdienst Unterhaltungsmusik dargeboten werden. Tanzbelustigungen waren ganz verboten von der Adventszeit bis Drei-König, vom Beginn der Fastenzeit bis zum ersten Sonntag nach Ostern, an Quatember- und sonstigen Festtagen, sowie – besonders weitgehend – an allen Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.<sup>134</sup> Viele Veranstaltungen benötigten zudem eine gebührenpflichtige Bewilligung des Oberamtes, so öffentliche Aufzüge, Schauspiele, Volksversammlungen, Feierlichkeiten, Abhaltung von Tanzmusiken, öffentliche Bälle, aber auch Hausbälle, Tanzunterhaltungen im Familienkreis und Hochzeiten.

Die Polizeiordnung war nicht nur um die Sittlichkeit, sondern auch um die öffentliche Sicherheit besorgt. Daher galten nach Paragraph 1 «geheime

Gesellschaften der öffentlichen Ordnung und Ruhe besonders nachtheilig», und so «wird die Bildung oder Errichtung derselben, dann jede Anschließung einzelner Bewohner an derlei Versammlungen ... strengstens verboten.»

Die neue Polizeiordnung von 1843 schränkte auch die freie Meinungsäußerung – zumindest dem Buchstaben nach – stark ein. So waren unter Androhung einer «den Umständen angemessenen Strafe» alle «Aerger erregenden Gespraechе wider die Religion und guten Sitten, und ueberhaupt alle Handlungen, welche auf die Stoerung der Religion ihrem Wesen nach, oder der eingefuehrten Gottesdienstordnung, oder auf Herabsetzung des noethigen Ansehens der Religionsdiener gerichtet sind» verboten.<sup>135</sup>

## ZWEITE HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS AB 1848

Die Märzrevolution von 1848 beseitigte vorübergehend das Zensursystem in Österreich. Innerhalb eines Jahres explodierte die Zahl der Periodika von 79 auf 388 Titel.<sup>136</sup> Nach dem Scheitern der Revolution wurden 1852 ein Pressedekret und 1862 ein Pressegesetz verabschiedet. Die Vorzensur und die Zensurbehörde waren nun endgültig abgeschafft, die Lizenzierung von Zeitungen aufgehoben. Pressevergehen wurden nicht mehr polizeilich, sondern gerichtlich behandelt, wobei aber nicht immer ein Gerichtsverfahren vorgesehen war. Zeitungen konnten nach drei Verwarnungen aber weiterhin verboten werden.<sup>137</sup>

Die Verfassung von 1867 und das Pressegesetz von 1868 brachten weitere Erfolge für die Pressefreiheit. Es konnten nur noch einzelne Zeitungsausgaben beschlagnahmt, aber nicht mehr die ganze Zeitung verboten werden. Ab 1869 konnten angeklagte Journalisten einen Prozess verlangen.<sup>138</sup> Die Kautions für Zeitungen blieb allerdings bestehen. Auch dem fliegenden Buchhandel wurden weiterhin Steine in den Weg gelegt. Nur 300 bewilligte Bücher durften bis 1890 auf der Strasse verkauft werden, Zeitungen überhaupt nicht.

Unter den verbotenen und konfiszierten Schriften waren neben politischen Schriften auch erotische Literatur. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts stellte dabei aus kaiserlicher Sicht die Nationalbewegung im Vielvölkerstaat die grössere Gefahr als die sozialistische Bewegung dar. 1890 wurden schliesslich auch die Kautionen und die Zeitungssteuer abgeschafft, welche den Preis von Zeitungen verdoppelt hatten. Die Zeit nach 1848 brachte dementsprechend einen Aufschwung des Zeitungswesens: von 128 im Jahr 1856 auf 345 im Jahr

125) Vgl. zu den verschiedenen Aufbegehren in der ersten Hälfte des 19. Jhts. Quaderer bei Brunhart 2000, S. 68 ff.; Quaderer 1991.

126) Bericht vom 10. Januar 1832. Nach Quaderer 1969, S. 93 ff.

127) Nach Quaderer 1969, S. 95.

128) Massregeln-Gesetz vom 21. Oktober 1830 (Bundesbeschluss über Massregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland). Abgedruckt in Huber 1978, S. 130-132.

129) Aus einem Vorschlag von sieben Punkten Pokornys, mit welcher er der Aufforderung der Hofkanzlei nachkam, die Unruhen zu bekämpfen (nach Quaderer 1969, S. 97). Vgl. auch die Vorschrift von Fürst Johann vom 29. August 1832, welche bei Androhung von Strafen Gehorsam und Unterwürfigkeit von den Untertanen verlangte. Dies richtete sich insbesondere gegen «Aufwiegler».

130) Zweiter Bundesbeschluss «über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde» vom 5. Juli 1832. Zit. nach Huber 1978, S. 134 f. Dies war unter anderem auch eine Reaktion auf das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832 in Neustadt in der Pfalz, wo sich national und liberal Gesinnte aus fast allen Regionen Deutschlands trafen.

131) Schlussprotokoll der Wiener Ministerkonferenz vom 12. Juni 1834. insb, Art. 28 bis Art. 37. Nach Huber 1978, S. 137-149.

132) Zur Polizeiordnung vom 2. September 1732 siehe Schamberger-Rogl 2002, S. 72 f. Sie war kürzer und prägnanter als die im Landbrauch enthaltene Polizeiordnung, wobei aber auch die «uralte» Polizeiordnung nicht ausser Acht gelassen werden sollte; ebenda, S. 72.

133) Zirkular an die Gemeinden vom 14. Dezember 1844. Nach Quaderer 1969, S. 197.

134) Paragraph 4 der Polizeiordnung vom 14. September 1843. Auszug bei Wille 1972, S. 364 ff. Original dankenswerterweise von Rupert Quaderer zur Verfügung gestellt.

135) Paragraph 15 der Polizeiordnung vom 14. September 1843. Auszug bei Wille 1972, S. 364 ff. Vgl. auch Quaderer 1969, S. 194 ff.

136) Höbelt 2000, S. 223.

137) Ebenda, S. 224.

138) Ebenda, S. 225.

1862, auf 1300 im Jahr 1882 und auf 4500 im Jahr 1912. Dennoch blieb die Presse in dieser Zeit und bis zum Ende der Monarchie nicht von Zensurmassnahmen verschont.<sup>139</sup>

In Liechtenstein wurde die Pressefreiheit zur Zeit der Märzrevolution in den fürstlichen Erlassen und konstitutionellen Übergangsbestimmungen der Jahre 1848/49 nicht eingestanden.<sup>140</sup> Liechtenstein kannte im 19. Jahrhundert allerdings auch kein bedeutendes Verlags- und Druckwesen. Die erste Zeitung Liechtensteins erschien erst 1863.<sup>141</sup> Die Zensur wirkte vor allem indirekt durch entsprechende Massnahmen in den Nachbarländern.

Im Umfeld der bürgerlichen Revolution von 1848 kam es dann allerdings kurzfristig zu einem tatsächlichen Zensurakt in Liechtenstein. Es ging um Peter Kaisers «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätians Vorzeit». Das Buch wurde 1847 von Friedrich Wasali in Chur verlegt. In Liechtenstein wurde es vom Löwenwirt Walser in Schaan vertrieben.<sup>142</sup> Beim Erscheinen wurde es für kurze Zeit vom Oberamt konfisziert. Mitte Januar 1848 teilte aber die fürstliche Hofkanzlei dem Oberamt in Vaduz den Beschluss des Fürsten mit, das Buch wieder frei zu geben sowie die eingezogenen Bücher den Besitzern zurückzugeben, um das Interesse des Publikums nicht zusätzlich zu steigern. Zum «öffentlichen Debit oder zum Gebrauch der Schulen» wollte der Fürst dieses «seichte Product» jedoch nicht gestatten.<sup>143</sup>

In der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 wurde schliesslich die weiter oben skizzierte Entwicklung in Österreich teilweise mit- oder nachvollzogen. In Paragraph 8 heisst es: «Die Freiheit der Person und der äusseren Religionsausübung wird durch dieses Grundgesetz garantiert. Die Freiheit der Gedankenmittheilung durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.»<sup>144</sup> Ein gewisses Mass an Pressefreiheit war somit grundsätzlich vorgesehen. Das Pressegesetz wurde jedoch nie erlassen.<sup>145</sup>

Stattdessen wurde durch den ersten Redaktor des 1878 gegründeten Liechtensteiner Volksblattes,

Johannes Franz Fetz, eine freiwillige Selbstzensur geübt.<sup>146</sup> Da das Volksblatt auch Amtsblatt war, versuchte der Landesverweser Karl von In der Maur zusätzlich, auf den Inhalt der Zeitung Einfluss zu nehmen. Er teilte 1886 dem Volksblattredaktor mit, dass im Amtsblatt keine Artikel erscheinen durften, die der Regierung nicht genehm waren. «Die Pressezensur», so Vogt, «war damit eingeführt, sie wurde aber nicht öffentlich eingestanden.»<sup>147</sup>

1894/95 kam es zu einer ernsthaften Krise, weil der Landesverweser Friedrich Stellwag von Carion Zensur ausübte. Es ging um die Publikation eines Landtagsberichtes, welcher dem Landesverweser missfiel. Die Redaktion des Liechtensteiner Volksblattes schrieb darauf am 23. November 1894: «Von nun an muss das «Liechtensteinische Volksblatt» bevor es zur Ausgabe kommen darf, der Hohen fürstl. Regierung zur Censur vorgelegt werden und kann infolgedessen erst mit einer Post später befördert werden.» Der Landtagspräsident sowie der Landtag insgesamt protestierten heftig gegen diese Massnahme und es wurde ein Kompromiss gefunden, indem künftig die Landtagsberichte im Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag veröffentlicht werden sollten und zudem der Landtag die Protokolle der Landtagssitzungen veröffentlichen konnte.<sup>148</sup>

## ERSTER BIS ZWEITER WELTKRIEG

Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde am 25. Juli 1914 in Österreich gleichzeitig mit der Mobilmachung die Suspendierung der staatsbürgerlichen Rechte angeordnet. Mit absolutistischen Massnahmen sollte sichergestellt werden, «dass die österreichische wie die ungarische Kriegsregierung die innere Ordnung im gesamten Staatsgebiet aufrechterhalten, alle politischen und nationalistischen Äusserungen unterdrücken und der Arbeit der Kriegsverwaltung einschliesslich der gesamten Kriegswirtschaft, Ernährung und Ausrüstung des Heeres zum Erfolg verhelfen konnten.»<sup>149</sup> Durch die Zollunion mit Österreich war auch Liechtenstein teilweise in die Kriegsmassnahmen eingebun-

den. Eine Massnahme, die sich über die gesamte Kriegsdauer hinweg zog, war die Zensurierung des Postverkehrs unter der Kontrolle des Kriegsüberwachungsamtes, welchem der liechtensteinisch-ausländische Postverkehr aufgrund des Postvertrages von 1911 ebenfalls unterworfen war.<sup>150</sup>

Im Liechtensteiner Volksblatt vom 24. Oktober 1914 stand die Meldung: «Briefe nach dem Auslande dürfen nur offen aufgegeben werden. Geldbriefe, Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande dürfen ebenfalls nur offen aufgegeben werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Packetsendungen nach dem Auslande dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und der sonstigen Begleitdokumente, sowie auf den Abschnitten der Postanweisungen, dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht sein. Sämtliche nach dem Auslande gehenden Postsendungen unterliegen der militärischen Überprüfung.»<sup>151</sup>

Der Postverkehr Liechtensteins mit dem Ausland wurde also über Österreich abgewickelt. In Vorarlberg zeigte nach Binder die allgemeine Post- und Zeitungszensur zur Verhütung von Spionage und gegen die Verbreitung von zersetzenden Gedanken die spürbarste Kriegsauswirkung.<sup>152</sup> Anfangs liefen sämtliche Postsendungen ins Ausland über Innsbruck. Ab Juni 1915 wurde je eine Zensurstelle in Bregenz und Feldkirch eingerichtet. Die Inlandbriefzensur sowie die Feldpost der Tiroler Südfront lief über Bregenz, die Auslandpost über Feldkirch, welches als Zensurzentrum immer bedeutender wurde. Die Zensurstelle war zunächst im Landesgerichtsgebäude, später zusätzlich im «St. Josephsheim» auf dem Ardetzenberg einquartiert und beschäftigte etwa 50 Offiziere und 500 weitere Zensoren.<sup>153</sup> Ein Brief von Liechtenstein ins Ausland durchlief die Zensurstelle in Österreich, sodass ein Brief in eine Schweizer Rheintalgemeinde, sofern er überhaupt die Zensur passierte, rund zehn bis zwölf Tage benötigte.<sup>154</sup> Im Sommer 1915 wurde wegen der Integration des liechtensteinischen Auslandpostverkehrs in das österreichische Zensurwesen die Neutralität Liechtensteins in Zweifel gezogen. Von Seiten der Entente-Staaten drohte

daher die unmittelbare Gefahr von Handelsrestriktionen, insbesondere aber auch ein Ende der Nahrungsmittelversorgung aus der Schweiz. Ohne Mehl- und Getreidelieferungen aus der Schweiz wäre die Versorgung der Bevölkerung wie auch des Viehbestandes akut gefährdet gewesen. Aus dem kriegsführenden Österreich war kaum mehr mit einer Versorgung zu rechnen.<sup>155</sup>

Mit der neuen liechtensteinischen Verfassung von 1921 wurde schliesslich die Meinungsfreiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes weitgehend garantiert und liess Zensur nur bei öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen zu.<sup>156</sup> Die innenpolitische Zerreihsprobe zur Zeit der national-

139) Gesamter Absatz: Höbelt 2000, S. 226 f.

140) Zu den Ereignissen des Jahres 1848 in Liechtenstein vgl. insb. verschiedene Beiträge bei Brunhart 2000.

141) Zur Mediengeschicht ausführlich bei Marxer 2004, S. 21–89.

142) Vgl. Brunhart 1989, Bd. 1, S. XXI.; Geiger 1970, S. 47 f.

143) Zit. nach Geiger 1970, S. 48.

144) Abdruck aller Verfassungstexte des 19. Jahrhunderts in: Liechtenstein Politische Schriften Bd. 8, Hrsg. Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz, 1981.

145) Vogt 1990, S. 186; Marxer 2004, S. 107 ff.

146) Vgl. Vogt 1990, S. 183 ff.

147) Ebenda, S. 186.

148) Ebenda, sowie Rheinberger 1992, S. 200 ff.

149) Rauchensteiner 1994, S. 109.

150) Mittermair 1999, S. 50.

151) Liechtensteiner Volksblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 1914, S. 1. Hinweis Rupert Quaderer.

152) Binder 1959, S. 154.

153) Ebenda, S. 154 f. Täglich wurden etwa 200 Wertbriefe, 2500 Einschreibsendungen und viele Tausend andere Sendungen zensuriert. Hinzu kamen Pakete, insbesondere Lebensmittelpakete aus der Schweiz. Die Zahl stieg von durchschnittlich 600 Paketen im Jahr 1916 auf rund 9000 Pakete im Jahr 1917. Vgl. Binder 1959, S. 155.

154) Binder 1959, S. 156. Diese Praxis wurde in einem Artikel «Aus Liechtenstein» in der Zeitung «Ostschweiz» Nr. 103 vom 3. Mai 1917 heftig kritisiert. Hinweis Rupert Quaderer.

155) Mittermair 1999, S. 49–58; Beattie 2004, S. 40–43.

156) Vgl. zum Weg zur neuen Verfassung mit den Schlossabmachungen verschiedene Beiträge – insbesondere von Quaderer – in: Vaterländische Union 1996.

sozialistischen Bedrohung, gepaart mit aussenpolitischen Überlegungen, setzte dann aber doch die Zensur auf den Plan. Es ging dabei insbesondere um Aspekte des Staatsschutzes. Regierung und Landtag verabschiedeten in einem ersten Versuch 1930 ein Pressegesetz, welches nach Geiger «zwar keine Vorzensur, aber strenge Strafbestimmungen mit bis zu sechs Monaten Arrest bei Pressevergehen (vorsah).»<sup>157</sup> Das Pressegesetz – als «Maulkrattengesetz» titulierte – wurde von der Opposition heftig bekämpft. Auch aus der schweizerischen Pres-selandschaft hagelte es Proteste gegen dieses Pres-segesetz, welches schliesslich in einer Volksabstim-mung denkbar knapp abgelehnt wurde.<sup>158</sup>

Im Verlaufe der 1930er Jahre wurde die Presse-freiheit in Liechtenstein dennoch zunehmend ein-geschränkt. Rechtliche Grundlage für diese schär-fere Gangart war das Vollmachtengesetz aus dem Jahr 1933, welches der Regierung die «Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Auf-rechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie zur Wahrung des Ansehens und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich sind», erteil-te.<sup>159</sup> Das Gesetz wurde für dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde auch eine erste Verordnung erlassen, wonach die Regierung Druckschriften beschlagnahmen und einziehen bzw. in bestimmten Fällen auch verbieten konn-te.<sup>160</sup> Auf der Grundlage des Vollmachtengesetzes wurde 1934 auch das Tragen von Parteiuniformen verboten, Kundgebungen unter freiem Himmel wur-den bewilligungspflichtig.<sup>161</sup>

Die Pressezensur setzte alsbald ein. Am 24. Juni 1933 wurde eine Ausgabe der «Liechtensteinischen Arbeiter-Zeitung» beschlagnahmt,<sup>162</sup> 1934 wurde eine Ausgabe der «Liechtensteiner Nachrichten» be-schlagnahmt, in welcher es um den Zollvertrag ging und die Auflösung der Gesandtschaft in Bern kriti-siert wurde.<sup>163</sup>

1937 trat zusätzlich ein Staatsschutzgesetz in Kraft, welches sich vor allem gegen nachrichten-dienstliche Tätigkeiten für fremde Staaten richtete.<sup>164</sup> Damit wurde auch die Pressefreiheit weiter eingeschränkt. Art. 7 lautete: «Es ist ... verboten,

kommunistische, anarchistische und religionsfeind-liche Presseorgane, Schriften und anderes Propa-gandamaterial nach Liechtenstein einzuführen, oder zu verbreiten.» Auch dieses Gesetz wurde für dringlich erklärt.

1939 wurde auf der Grundlage des Vollmachten-gesetzes die Bewilligungspflicht für die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften nichtperiodi-schen Charakters sowie für das Abbrennen von Feuern im Freien – es ging dabei vor allem um Nazi-Symbole – eingeführt. Jede Herabwürdigung oder Beschimpfung anderer Staaten in Wort, Schrift und Bild wurde untersagt.<sup>165</sup>

Im Mai 1940 verpflichtete eine weitere Verord-nung jedermann, sich über den Wahrheitsgehalt von Gerüchten, die zur Beunruhigung der Bevölke-rung betragen konnten, bei der Ortsvorstehung oder der Regierung zu erkundigen. Die Verbreitung unwahrer Gerüchte konnte mit Arrest von bis zu sechs Monaten bestraft werden.<sup>166</sup> Im Juli des glei-chen Jahres wurde auch ein Versammlungsverbot für politische Organisationen ausgesprochen.<sup>167</sup> Die Pressefreiheit wurde 1941 weiter beschränkt, in-dem mit einer Verordnung politische Provokatio-nen jeder Art in Zeitungen oder sonstwie in der Öff-entlichkeit verboten wurden.<sup>168</sup>

Die Pressezensur erreichte den Höhepunkt in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Sie richtete sich gegen den «Umbruch», die Zeitung der nationalso-zialistischen Volksdeutschen Bewegung in Liech-tenstein. Der «Umbruch» erschien zwischen 1940 und 1944. Seit dem 10. März 1943 machte der «Umbruch» mit weissen Flecken in den Ausgaben auf die Zensur aufmerksam. Am 8. Juli 1943 verbot die Regierung den «Umbruch». Danach erschien der «Umbruch» nur noch in vier weiteren Ausga-ben, allerdings ohne Titelkopf. Die letzte Ausgabe vom 12. Februar 1944 wurde von der Regierung sofort beschlagnahmt.<sup>169</sup> Mit dem neuen Staats-schutzgesetz vom 14. März 1949 wurden die in der Zeit der nationalsozialistischen Bedrohung erlasse-nen, oben erwähnten Gesetze und Verordnungen wieder aufgehoben.<sup>170</sup>

## Zensur in der Gegenwart

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen die aussenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins stark zu. Die stärkere internationale Einbindung stellte auch häufig eine rechtliche Absicherung der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit dar. In dieser Reihe sind etwa die KSZE-Schlussakte (1975), der Beitritt zum Europarat (1978), die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechts-Konvention (1982) oder der Uno-Beitritt (1990) zu nennen.<sup>171</sup> In Liechtenstein waren inzwischen im Gleichschritt mit der globalen Entwicklung autoritäre Strukturen ins Wanken gekommen. Zunehmende Bildung, Mobilität, internationale Verflechtungen, weltweite Kommunikationsbeziehungen und viele weitere Gründe schufen ein moderneres, liberaleres und toleranteres Klima. Zensur in der engeren Deutung als insbesondere politisch motivierte Massnahme der Machterhaltung ist daher stark in den Hintergrund getreten und allenfalls noch in subtiler Form vorhanden. Dennoch ist auch die moderne Gesellschaft – nicht nur in Liechtenstein – nach wie vor mit Formen der Zensur behaftet. Die Motive haben sich allerdings stark gewandelt.

In den folgenden Abschnitten werden noch einige spezielle Themen im Zusammenhang mit der Zensur angeschnitten. Da sie in der chronologischen Darstellung teilweise nicht eigens aufgeführt wurden, wird fallweise auch eine kurze historische Rückschau eingeschlossen.

### THEATER, MUSIK, UNTERHALTUNG

Theaterzensur gilt aus rechtshistorischer Sicht als der Anwendungsfall von Zensur schlechthin.<sup>172</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen den festen Theaterstätten, die im Alten Reich vornehmlich in den Reichsstädten angesiedelt waren, und den illiteraten Wanderbühnen, welche häufig frei von festen Theatertexten Vorführungen zeigten. Die festen Schaubühnen waren finanziell abhängig und konnten – einschliesslich der Textvorlagen – relativ leicht kontrolliert werden. Sie konnten auch zu erzieherischen Zwecken, zur höfischen Repräsentation und anderem eingesetzt werden.

Am Beispiel «Kurbaierns» ist die Zensurpraxis gegenüber illiteraten Wanderbühnen seit dem Verbot ländlicher Weihnachtsspiele 1745 untersucht worden. Gegen das Spiel war aus konfessionellen Gründen an sich nichts einzuwenden. Durch das Fehlen eines gedruckten Spieltextes war jedoch eine Zensur nur erschwert und unter Aufwand möglich. Maria Theresia verordnete daher 1752 generell die «literarische» Komödie als Spielvorla-

157) Das Pressogesetz wurde am 9. Juli 1930 im Landtag verabschiedet. Geiger 1997, Band 1, S. 311.

158) Geiger 1997, Band 1, S. 305 f. und S. 311 ff.; ebenso Marxer 2004, S. 126 ff. Die Abstimmung vom 26. Oktober 1930 endete mit 1008 Nein gegen 1005 Ja.

159) Artikel 1 des Gesetz vom 30. Mai 1933 betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung (LGBl. 1933 Nr. 8).

160) Verordnung vom 30. Mai 1933 betreffend Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften. LGBl. 1933 Nr. 9. Als Verbotsgründe galten Aufruf zum Ungehorsam gegen Gesetze, Aufruf zu oder Billigung von Gewalttätigkeiten, Beschimpfung und Verächtlichmachung von Staatsorganen oder -behörden sowie die Verbreitung unrichtiger Nachrichten, die lebenswichtige Staatsinteressen gefährden (Art. 2 Vollmachtengesetz).

161) LGBl. 1934 Nr. 9 und Nr. 15.

162) Geiger 1997, Band 1, S. 341.

163) Ebenda, Band 1: 361.

164) Gesetz vom 17. März 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner. LGBl. 1937 Nr. 3.

165) Verordnung vom 27. Januar 1939 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. LGBl. 1939 Nr. 5.

166) Verordnung vom 16. Mai 1940. LGBl. 1940 Nr. 11.

167) Verordnung vom 20. Juli 1940 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. LGBl. 1940 Nr. 15.

168) Verordnung vom 29. März 1941. LGBl. 1941 Nr. 10. Diese Verordnung bezog sich nicht ausdrücklich auf das Vollmachtengesetz.

169) Marxer 2000, S. 112 mit weiteren Hinweisen; ebenso Marxer 2004, S. 129.

170) Artikel 28 des Staatsschutzgesetzes vom 14. März 1949. LGBl. 1949 Nr. 8.

171) Ausführlicher über den Zusammenhang mit der Pressefreiheit bei Marxer 2004, S. 103–123.

172) Plachta 1994, S. 160. Zur Theater- und Unterhaltungszensur auch Jones 2001, S. 2407–2416.

ge, womit das Extemporieren, d.h. das Stegreifspiel zugunsten des memorierten Schauspiels, untersagt wurde.<sup>173</sup>

Bevorzugt wurden französische Stücke, das Theater wurde als Schule der Sitten und des Geschmacks angesehen und verteidigt. Verstieß eine Vorlage insgesamt gegen die Moral oder befand sich «eine Haupt- oder Nebenperson oder ein solcher Charakter im Stücke, welche nach den Regeln als anstößig befunden wird», konnte das Schauspiel verboten werden. Solches betraf beispielsweise «Kabale und Liebe» von Friedrich Schiller, da eine fürstliche Mätresse auf der Bühne agierte.<sup>174</sup> Dass dabei nicht nur die Sittlichkeit eine Rolle spielte, zeigt sich daran, dass auch Stücke verboten wurden, welche die gesellschaftliche und ästhetische Ordnung in Frage stellten. Dies galt gerade auch für historische Figuren, die eine Projektion in die Gegenwart erlaubten: die Ermordung Caesars, die Vertreibung des Königs Tarquinius, Wilhelm Tell. Ferner war auch jegliche Darstellung von Mitgliedern des Klerus verboten, vom Papst bis zum Priester.<sup>175</sup>

Auch im 19. Jahrhundert war die Theaterzensur allgegenwärtig und hielt sich länger als die Bücher- und Pressezensur.<sup>176</sup> Der Grund lag vor allem darin, dass das Theater die illiteraten Massen erreichen und begeistern oder – aus dem Blickwinkel der Obrigkeit – aufwiegeln konnte. In der Zeit aufkommenden Widerstandes gegen die alte Herrschaft, zunehmender sozialer Probleme und politischer Mobilisierung galten Theater als gefährliche Einrichtungen, die in der weniger gebildeten Bevölkerung einen Funken entzünden konnten.<sup>177</sup>

Inwieweit allenfalls Wanderbühnen nach Liechtenstein gelangten und mitunter auch der Zensur unterlagen, ist dem Autor dieses Beitrages nicht bekannt. Bis zur Gründung des Theaters am Kirchplatz in Schaan im Januar 1970 gab es jedenfalls kein festes Theater in Liechtenstein.<sup>178</sup> Theateraufführungen von Vereinen reichen jedoch weiter zurück. Ab 1861 war in Triesen über viele Jahre eine Theatergesellschaft tätig.<sup>179</sup> Das Theaterspielen von Laien in Vereinen hat sich bis in die Gegenwart erhalten. Die aufgeführten Stücke dienen da-

bei meist der populären Unterhaltung. Sie sind und waren daher nicht mit Zensur konfrontiert.

In der Polizeiordnung von 1843 unterlag die Musik ebenfalls der Zensur, sofern sie ausschweifender Unterhaltung diene und insbesondere der katholischen Lebensauffassung widersprach. Dabei ist zunächst an Aufführungsverbote zu denken. Ob es in Liechtenstein zu einem Aufführungsverbot kam, ist dem Schreiber dieses Beitrags nicht bekannt. Dass auch die Musik selbst oftmals der Zensur unterliegt, ist reichhaltig belegt, wenngleich für Liechtenstein wiederum wohl nur mit indirekter Wirkung. Nicht nur im Mittelalter und der frühen Neuzeit unterlag Musik fallweise der Zensur, den damaligen Zensurbestrebungen folgend insbesondere aus religiösen oder politischen Gründen.<sup>180</sup> Selbst in der Gegenwart ist die Musik von Zensur betroffen.<sup>181</sup>

Dabei greift heute das Zensurmuster der modernen Zeit: Zensur richtet sich gegen Populär- und Rockmusik mit sexistisch-pornografischen, menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Tendenzen. Das Repertoire der Zensur reicht vom Verkaufsverbot, dem Ausschluss bei Radio- und Fernsehsendern über öffentliche Aufführungsverbote bis hin zum Verbot bestimmter Musikgruppen. In jüngerer Zeit stehen vor allem Gruppen im Kontext neonazistischer Bewegungen unter Beobachtung.

## FILM UND FERNSEHEN

Wenigen dürfte bewusst sein, dass manche Filme, die im Kino oder im Fernsehen aufgeführt werden, in der einen oder anderen Form verändert wurden.<sup>182</sup> «Filmverstümmelungen hat es von jeher gegeben», schreibt Habel.<sup>183</sup> Dahinter steht nicht immer die Zensur. Die «Director's cut»-Fassung eines Filmes unterliegt oftmals Veränderungen aufgrund kommerzieller Interessen der Produzenten oder der Verleiher, es kann bei internationaler Verbreitung zu Anpassungen an nationale Bedürfnisse kommen, häufig werden auch Kürzungen vorgenommen, um in einen zeitlich definierten Sende-

platz zu passen. Ob es sich hierbei definitiv um Zensur handelt, kann offen bleiben. Zensur liegt aber spätestens dann vor, wenn eine Zensurbehörde in fertige Filme eingreift. Hauptangriffspunkte sind dabei in der Gegenwart Gewaltverherrlichung, menschenverachtende Ideologien, pornografische Motive – in der Vergangenheit aber auch der gängigen Moralauffassung widersprechende oder politisch unerwünschte Szenen und Filme.

Das Publikum in Liechtenstein sieht daher nicht selten Filme in zensurierter Form, ohne dass die Zensur direkt in Liechtenstein erfolgt. Unter den vielen zensurierten Filmen war beispielsweise in der deutschen Fassung auch der vermeintlich harmlose Film «Casablanca», welcher 1944 mit drei Oscars prämiert worden war. In der deutschen Fassung wurde aus dem Anti-Nazi-Film eine flache Agentengeschichte. Der tschechoslowakische Widerstandskämpfer Victor Lászlo mutierte zu einem norwegischen Atomphysiker, 21 Minuten des Films wurden herausgeschnitten, darunter alle Szenen mit dem deutschstämmigen Hollywood-Star Conrad Veidt als faschistischer Major Strasser. Erst 1975 wurde von der ARD eine authentische deutsche Fassung des Filmes produziert.<sup>184</sup> Falls der Film also vor 1975 in Liechtenstein in der deutschen Version aufgeführt wurde, handelte es sich um eine veränderte Fassung.

Ein weiterer Aspekt der Zensurmassnahmen beim Film ist die Regelung von Aufführungen. In Deutschland wurde nach einer kurzen zensurfreien Zeit nach dem Ersten Weltkrieg 1921 eine Filmprüfstelle eingerichtet, die Filme verbieten konnte. Dieses Recht stand den Landeszentralbehörden zusätzlich zu. Auch in Österreich waren Zensurbehörden tätig. Nach der ersten öffentlichen Filmvorführung in Liechtenstein 1908 dauerte es zehn Jahre, bis im Rössle in Schaan ein Kino konzessioniert und eingerichtet wurde. Der Betrieb erfolgte von Anfang an unter den Argusaugen der katholischen Kirche, die Angst vor Sittenverfall und Genussucht hatte.<sup>185</sup> Gleichzeitig mit der Konzessionierung wurde die Zensur durch die Regierung eingeführt.

Diese Vorbehalte fanden auch Eingang in die Verfassung von 1921, indem die Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Verfassung dahingehend eingeschränkt wurde, dass «eine Zensur ... öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden (darf)». Da die Filme aber bereits in Österreich zensuriert worden waren, schief die Zensur in Liechtenstein um 1922 wieder ein. Nach einer Intervention von Prinz Alois im April 1928 gegen die Filme «Panzerkreuzer Potemkin» und «Sacco und Vanzetti» wurde die Zensur wieder aktiviert, indem die Zensurblätter jeweils spätestens zwei Tage vor der Aufführung der Regierung vorgelegt werden mussten.<sup>186</sup> Ein tatsächlicher Zensureingriff ist jedoch nicht bekannt.

In Deutschland wurde nach 1945 die Zensurbehörde aufgehoben. Die Kontrolle der Alliierten

173) Plachta 1994, S. 164 ff.

174) Ebenda, S. 174 f.

175) Ebenda, S. 175 f.

176) Vgl. Goldstein 1989, S. 113–154.

177) Goldstein 1989, S. 114–117.

178) Das Theater am Kirchplatz hatte sich unter der Leitung von Alois Büchel aus dem seit 1964 tätigen Kabarett Kaktus entwickelt.

179) Vogt 1990, S. 196.

180) Vgl. etwa Goldstein 1989, S. 155–174 über Opernzensur im 19. Jahrhundert.

181) Zur Musikzensur insbesondere im 20. Jahrhundert vgl. Pieper 2001; Seim 1997; Cloonan 1996; Eisel 1990; sowie Jones 2001, S. 1653–1669. Zur Radiozensur auch Jones 2001, S. 2010–2014.

182) Zur Fernsehzensur vgl. Jones 2001, S. 2393–2399. Zur Zensur in der Fotografie vgl. Jones 2001, S. 1853–1865.

183) Habel 2003, S. 11; Jones 2001, S. 797–825.

184) Habel 2003, S. 24 f.

185) Ausführlich bei Lingg 2004.

186) Lingg 2004, S. 161 f. «Panzerkreuzer Potemkin» von Sergej Eisenstein war einer jener Filme, der bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und geschnitten wurde. 1905 entstanden, fand er erst 1926 den Weg in die Kinos im deutschsprachigen Raum. Zwischentitel wurden verändert, Szenen herausgeschnitten, die Montage verändert usw. Beispielsweise durften im geschnittenen Film keine Offiziere von den Matrosen über Bord geworfen werden, die Szenen auf der Odessaer Treppe wurden ebenso geschnitten wie die berühmte Szenenkomplex mit dem Kinderwagen oder Aufnahmen von Toten und Sterbenden. Habel, S. 74 ff.

wurde 1949 durch die «Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft» (FSK) abgelöst, welche seitdem für die bedeutendsten film- und videowirtschaftlichen Verbände eine Filmprüfung vornimmt. Im Vordergrund dieser Massnahme steht der Jugendschutz, weshalb die Altersempfehlungen für Filme das Herzstück der Arbeit der FSK ausmachen. In Liechtenstein sind diesbezügliche Regelungen im Jugendgesetz von 1979 enthalten. Öffentliche Filmvorführungen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen behindern können, dürfen nicht für die Vorführung freigegeben werden.

Artikel 14 Absatz 4 des Jugendgesetzes von 1979 regelt: «Der Veranstalter hat Filmprogramme, zu denen er Kinder oder Jugendliche aller oder bestimmter Altersklassen öffentlich zulassen will, unter Angabe des offiziellen Filmtitels und der betreffenden Altersstufe spätestens vier Wochen vor der Filmaufführung der Regierung oder einer von ihr bezeichneten Dienststelle zur Freigabe vorzulegen und ihr auf Verlangen Filmmaterial und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.»<sup>187</sup>

In der Verordnung über den Verleih und den Verkauf von audiovisuellen Medien und Medienprodukten an Kinder und Jugendliche wird noch präzisiert, dass solche Medien nur dem Alter entsprechend an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürfen. Diese sollen insbesondere vor «rassistischen, menschenverachtenden, gewalt- und kriegsverherrlichenden und sexistisch-pornografischen Inhalten» geschützt werden. Für die Beurteilung der Altersangemessenheit sind die Empfehlungen der Filmberatung «Zoom» Schweiz, «Filmdienst» Deutschland oder «Multimedia» Österreich sowie der «Freiwilligen Selbstkontrolle» (FSK) massgeblich.<sup>188</sup>

Diese gesetzlichen Bestimmungen mussten eingeführt werden, nachdem sich das vorgängige Wirken einer Filmzensurstelle in Liechtenstein als verfassungswidrig herausgestellt hatte. In einem Entscheid von 1969 hielt die Verwaltungs-Beschwerde-Instanz fest, dass die offenbar seit vielen Jahren tätige Filmzensur in Liechtenstein ohne gesetzliche Grundlage betrieben wurde.<sup>189</sup> Die Regierung stützte sich in der Argumentation vergeblich auf Art. 14

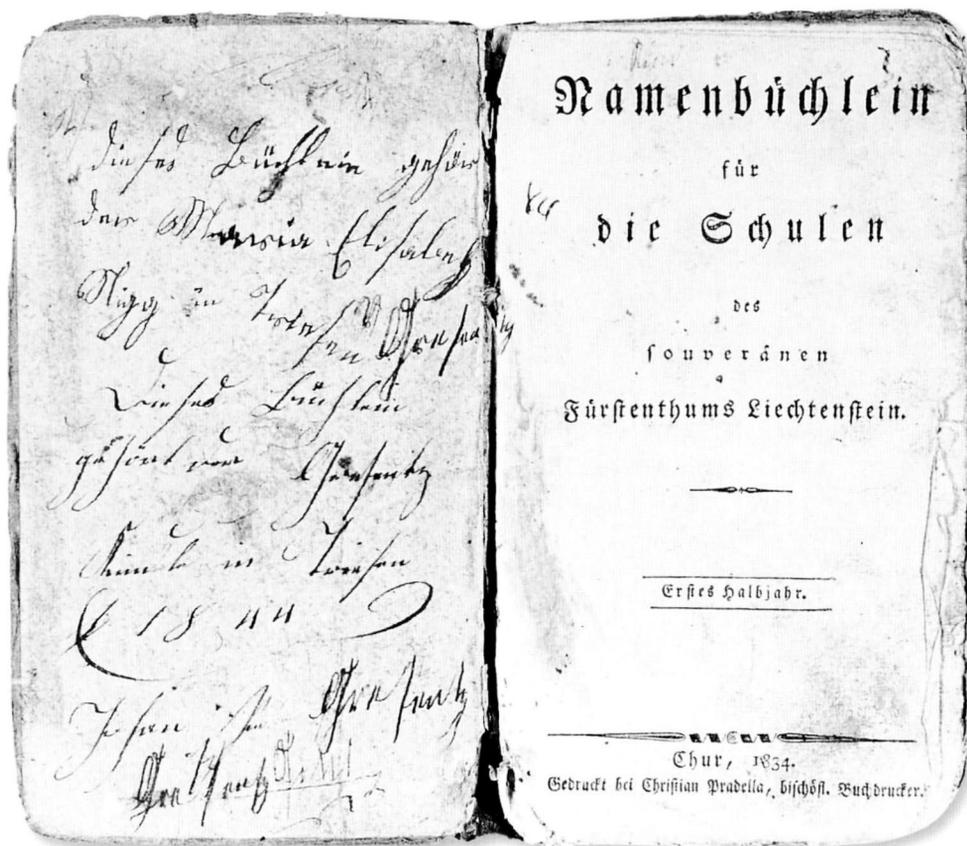
und Art. 40 der Verfassung. Die Verwaltungs-Beschwerde-Instanz hielt fest, dass die Verfassung kein unmittelbar anwendbares Recht darstelle. Genauso wie sich eine allfällige Pressezensur auf das Staatsschutzgesetz gründe, brauche es für eine Filmzensur, aber auch für die Einrichtung einer Filmzensurstelle, eine gesetzliche Grundlage. Diese wurde erst mit dem erwähnten Jugendgesetz geschaffen.

## ZENSUR UND SCHULE

Das liechtensteinische Schulwesen entwickelte sich nach einem Erlass der fürstlichen Hofkanzlei im Jahr 1805, welcher Ansätze zu einem Schulgesetz enthielt, nur allmählich. Einen raschen Aufschwung nahm es nach Martin erst mit dem Schulgesetz von 1859.<sup>190</sup> Zensur in der Schule ist insbesondere in Bezug auf Unterrichtsmaterialien, in zweiter Linie bezüglich dem weiteren Informationszugang an Schulen (Schulbibliothek, in jüngster Zeit auch Internet) relevant. Die Auswahl der Materialien ist ebenso wie der Lehrinhalt meist den Lehrpersonen nicht gänzlich freigestellt. Die Beschränkung auf bestimmte Lehrmaterialien oder der explizite Ausschluss von bestimmten Unterrichtsmaterialien und von Büchern für die Schulbibliothek kann mitunter einen zensorischen Akt darstellen.

Gemäss Martin wurden im 1822er Schulplan vier Lehrmittel erwähnt, wobei kein Rechenbuch darunter ist. Es sind dies: der kleine Katechismus, Schmidts «kurze Auszüge der Religionsgeschichte», Jais' «Sittenlehrbüchel» und für den Leseunterricht das «gewöhnliche Namenbüchel».<sup>191</sup> Der Einfluss der katholischen Kirche auf die Auswahl oder sogar auf die Ausarbeitung der Lehrmittel ist unübersehbar.

Die ältesten eigenen liechtensteinischen Schulbücher stammen aus den 1830er Jahren.<sup>192</sup> Diese wie auch die vielen in den folgenden Jahrzehnten verwendeten Lehrmittel aus dem In- und Ausland haben einen stark moralisierenden und erzieherischen Charakter.<sup>193</sup> Dies gilt auch lange Zeit für die



Das erste Lehrbuch für die Schulen Liechtensteins erschien im Jahr 1834. Staatliche und kirchliche Autoritäten wachten über den Inhalt der Lehrmittel und sorgten dafür, dass ungeeignete Inhalte keinen Eingang in ein Schulbuch fanden.

eigens für Liechtenstein hergestellten Lehrmittel, für den «Kinderfreund» nach P. Aegidius Jais aus dem Jahr 1835 ebenso wie für die Fibel der ersten Klasse der liechtensteinischen Volksschulen von 1920, über welche Martin schreibt: «Es ist interessant festzustellen, wie sehr der Geist des «Kinderfreund» in den direkt moralisierenden Erzählungen fast hundert Jahre später in diesem Werk noch herumspukte, obwohl so etwas der geistigen Verdauung der heutigen Schulkinder nicht mehr zumutbar erscheint.»<sup>194</sup>

Malin stellte erste Bemühungen um die Beschaffung von Lehrmitteln bereits für das 18. Jahrhundert, also noch vor der Einführung der Normal- schule, fest. Bereits diese Anfänge waren von Zensur begleitet: «1789 übergab der Hofkaplan Fuet- scher anlässlich einer Konferenz im Oberamte dem Landvogt eine «Heilige Geschichte in Erzählungen». Das Buch wurde durch die Zensur des bischöfli-

chen Ordinariates in Chur, weil es mit pantheisti- schen Ideen durchsetzt gewesen sei, abgewiesen. Die Hofkanzlei pflichtete dem bischöflichen Ordina- riate bei, da ihr die Gründe zur Verwerfung, entge-

187) LGBL 1980 Nr. 38 (Jugendgesetz vom 19. Dezember 1979).

188) Artikel 2 LGBL 1999 Nr. 84 (Verordnung vom 13. April 1999 über den Verleih und den Verkauf von audiovisuellen Medien und Medienprodukten an Kinder und Jugendliche).

189) VBI 1969/29 vom 21. Januar 1970. In: Fürstliche Regierung (Hrsg.) 1973, S. 7–9.

190) Martin 1966, S. 213.

191) Ebenda, S. 214.

192) Im Jahr 1835; vgl. Martin 1966, S. 215; bei Vogt 1990 wird das erste Lehrbuch (Namenbüchlein für die Schulen) von 1834 erwähnt.

193) Beschreibung der speziell für Liechtenstein hergestellten Lesebücher bei Martin 1966, S. 219–233.

194) Ebenda, S. 222.

gen der Meinung des Landvogtes, «allerdings erheblich» erschienen.»<sup>195</sup>

Im 20. Jahrhundert füllten sich die liechtensteinischen Lehrmittel zunehmend mit Texten aus Liechtenstein, während früher grosse Teile aus anderen Büchern übernommen worden waren. Neben den religiösen Motiven setzten sich auch immer mehr staatsbürgerlich-patriotische Ziele durch. Dies war verknüpft mit einer Verschiebung der Autorenschaft von kirchlichen auf weltliche Kreise, darunter befanden sich auch Persönlichkeiten der Politik.<sup>196</sup>

Die übliche Methode bei der Herstellung eines liechtensteinischen Lesebuches bestand darin, liechtensteinische Texte und Texte von Lehrbüchern aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz zusammen zu stellen. Beim Lesebuch von 1938 waren allerdings Texte aus zeitgenössischen deutschen Lesebüchern wegen der nationalsozialistischen Propaganda ungeeignet. Aber auch die innerschweizerischen Texte wurden als ungeeignet angesehen, da sie «zu auffallend religiös» waren.<sup>197</sup>

Es ist offenbar, dass die Zuständigen den Lehrbüchern eine erzieherische Wirkung attestierten – egal ob in religiöser oder staatspolitischer Hinsicht. Daher wird in der Auswahl von Lehrbüchern und der Auswahl von Texten bei der Herstellung eigener Lehrbücher grosse Bedeutung beigemessen. Ein illustratives Beispiel stellt dabei der vergebliche Versuch zur Ausarbeitung einer liechtensteinischen Staatsbürgerkunde für den Schulgebrauch dar. In den 1930er und 1940er Jahren wurden nicht weniger als vier Entwürfe ausgearbeitet, die aber allesamt nicht verwirklicht wurden. Erst 1965 erschien dann die erste liechtensteinische Staatskunde.<sup>198</sup> Das neuere Staatskundelehrmittel «Fürst und Volk» von 1993 konnte ebenfalls nicht ohne politische Komplikation herausgegeben werden. Kritische Fragen zu den verfassungsmässigen Kompetenzen des Landesfürsten mussten auf Intervention der Behörden gestrichen werden. Schliesslich wurde der freigewordene Platz mit einer Karikatur aufgefüllt. Damit wurde verhindert, dass der Eingriff sichtbar wurde, gleichzeitig konnte am ursprünglichen Seitenumbruch festgehalten werden.<sup>199</sup>

1982 wurde auf Anordnung der Regierung ein Lehrmittel für den Deutschunterricht von der Liste der Lehrmittel am Liechtensteinischen Gymnasium gestrichen. Die Massnahme erfolgte nach einer Intervention der Elternvereinigung, die reklamierte, dass das Lehrmittel aus der Deutschen Demokratischen Republik stamme und entsprechende Propaganda enthalte. Die Angelegenheit löste auch Aktivitäten in den Leserbriefspalten der Zeitungen und eine Anfrage im Landtag aus. Das Lehrmittel war vorher mehrere Jahre in Gebrauch gewesen.<sup>200</sup>

## WISSENSCHAFT

Mit der Meinungsfreiheit ist speziell auch die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre verknüpft.<sup>201</sup> Obrigkeitliche Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit können als Zensur aufgefasst werden. Diesbezüglich hat in den 1990er Jahren ein Fall in Liechtenstein Schlagzeilen gemacht. Es ging um eine wissenschaftliche begründete und im Februar 1995 öffentlich vorgetragene Äusserung von Herbert Wille zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes. Dieser Sachverhalt bewegte Landesfürst Hans-Adam II. zu einer schriftlichen Mitteilung an den Forscher und damaligen Vorsitzenden der Verwaltungs-Beschwerde-Instanz, ihn wegen dieser Verfassungsinterpretation künftig nicht mehr in ein öffentliches Amt zu ernennen.

Der Fall wurde mangels innerstaatlichen Instanzenwegs dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgetragen, welcher im Oktober 1999 unter anderem einen Verstoss gegen die Freiheit der Meinungsäusserung feststellte. Wille wurde 1997 tatsächlich vom Landesfürsten nicht in das Amt des Vorsitzenden der Verwaltungs-Beschwerde-Instanz ernannt, obwohl der Landtag einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte.<sup>202</sup>

## PRESSE UND SELBSTZENSUR

Zu den am schwierigsten zu erforschenden Aspekten der Zensur gehört die Selbstzensur, die eingebettet in ein institutionalisiertes Zensursystem oder als Schere im Kopf von Autoren, insbesondere auch von Journalisten, wirken kann, indem sie sich beispielsweise an den Masstäben von Herausgebern und Verlegern, eines sozialen Umfeldes, des Publikums oder der Werbekundschaft orientieren. Selbstzensur wirkte bereits mit der Einführung der Buchdruckkunst, indem sich immer wieder Autoren und Verleger gezwungen sahen, Texte so abzufassen, dass sie nicht der kirchlichen oder staatlichen Zensur anheim fielen.

Christoph Martin Wieland – neben Gotthold Ephraim Lessing der bedeutendste deutsche Schriftsteller der Aufklärung – formulierte etwa eine Art Codex des schriftstellerischen Schaffens, indem er das Verbot von Schriften rechtfertigte, die Personen direkt beleidigten, zu Aufruhr und Empörung gegen die gesetzliche Ordnung aufriefen, die Grundverfassung des Staates in Frage stellten oder auf den Umsturz aller Religion, Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung hinwirkten.<sup>203</sup> Im Grund handelt es sich dabei um Richtlinien, die im modernen Rechtsstaat unter den Begriffen des Persönlichkeitsschutzes und des Staatsschutzes nach wie vor weitgehend anerkannt sind.

Die liechtensteinische Mediengeschichte vollzog sich seit ihren Anfängen und bis in die Gegenwart meist in einem engen Korsett der Selbstzensur. Eine Aussage von Friedrich Wilhelm II. aufgreifend, bekannte der Herausgeber des Liechtensteiner Volksblattes in der ersten Ausgabe von 1878 freimütig: «Wenn unser Blatt auch der gepriesenen Pressefreiheit sich zu bedienen das Recht in Anspruch nimmt, so soll und darf – wenigstens hier – die Pressefreiheit niemals in eine leichtfertige Pressefrechheit ausarten und eine Quelle der Zwietracht werden.»<sup>204</sup>

Mit den ersten Parteigründungen im Jahr 1918 entwickelte sich eine enge Bindung zwischen den Medien und den Parteien, die bis in die Gegenwart anhält. Das Liechtensteiner Volksblatt dient der

Fortschrittlichen Bürgerpartei als Parteiorgan, das Liechtensteiner Vaterland ist die Parteizeitung der Vaterländischen Union. Auch die meisten anderen Zeitungen in der liechtensteinischen Mediengeschichte haben einen politischen Hintergrund.<sup>205</sup> Die Medienschaffenden folgen also nicht ausschliesslich einer publizistischen Logik sowie entsprechenden Richtlinien und Standards, sondern sehen sich massgeblich gezwungen, die Interessen der jeweiligen Partei zu berücksichtigen. Dabei geht es keineswegs nur um die Proklamation jeweiliger Parteienstandpunkte – besonders augenfällig in Wahlkampfzeiten –, sondern auch um Rücksichtnahmen auf das Lesepublikum, das gleichzeitig als

195) Malin 1953, S. 78 f.

196) Martin erwähnt als «Höhepunkt des Lesebuchwesens» das 695-seitige Lesebuch für die Oberstufe aus dem Jahr 1938.

197) Mündliche Mitteilung von Oberlehrer Alfons Kranz an Graham Martin; vgl. Martin 1966, S. 228.

198) Ebenda, S. 237.

199) Schulamt des Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Fürst und Volk. Eine liechtensteinische Staatskunde (Redaktion: Edmund Banzer, Georg Burgmeier, Norbert Bürzle, Luzius Malin). Vaduz, 1993. Auskunft von Mitgliedern der Redaktion. Da das Schulamt bzw. die Regierung Auftraggeber für das Lehrmittel war, ist der Begriff «Zensur» nicht direkt angebracht. Das Beispiel zeigt aber doch den Versuch einer Meinungssteuerung.

200) Schmidt, Heinz; Volk, Gerhard: ABC der deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung. 4. Aufl. Leipzig, 1979. Auskunft eines ehemaligen Deutschlehrers am Liechtensteinischen Gymnasium. Das Buch enthielt Sätze wie «Viele kriminelle Handlungen in den imperialistischen Ländern entspringen (Milieu) (bedingten) Einflüssen» (S. 146) oder «Der Partei danke ich alles Gute und Schöne in meinem Leben» (S. 201). In der Festschrift zum sechzigsten Geburtstag des Rektors des Liechtensteinischen Gymnasiums, Josef Biedermann, ist ein ironisches Gedicht aus dessen Feder zu diesem Thema abgedruckt; vgl. Liechtensteinisches Gymnasium 2004, S. 65–67.

201) Zu Wissenschaft und Zensur vgl. Jones 2001, S. 2161–2164.

202) Ausführlicher bei Marxer 2004, S. 114 f. mit weiteren Verweisen.

203) Nach Plachta 1994, S. 153.

204) Johannes Franz Fetz im Liechtensteiner Volksblatt, 1. Jg. Nr. 1 vom 16. August 1878.

205) Ausführlich zum Verhältnis von Medien und Politik bei Marxer 2004.

Wählerschaft identifiziert wird, wodurch die gesamte journalistische Berichterstattung beeinflusst werden kann.<sup>206</sup>

Ein augenscheinliches Beispiel für die Selbstzensur der Medien zeigte sich im Sommer 2002. Es ging dabei um einen neuen Vorschlag in der Auseinandersetzung über die Abänderung der Verfassung. Fürst und Landtagskommission hatten strenge Vertraulichkeit beschlossen. Eine öffentliche Debatte war nicht erwünscht. Der Chefredaktor des Liechtensteiner Vaterlandes schrieb darauf: «Aus der Sicht der inländischen Medien ist der Deal unbefriedigend. Aufgrund des Nahverhältnisses zu den Parteien würde man als Quelle der Information gleich ein bestimmtes Lager verdächtigen. Deshalb wird sich jedes inländische Medium davor hüten, den neuesten Verfassungsdeal platzen zu lassen. Der lachende Dritte wird voraussichtlich wieder wie letztes Jahr ein ausländisches Medium sein.»<sup>207</sup> Der Chefredaktor des Liechtensteiner Volksblattes doppelte wenige Tage später nach: «Die Einschätzung, dass die inländischen Medien die Vereinbarung nicht platzen lassen werden, kann von unserer Seite vollauf unterstrichen werden.»<sup>208</sup> Obwohl das Thema von höchstem öffentlichem Interesse war, verschlossen sich die Medien geschlossen einer öffentlichen Information und Debatte.

Ein bemerkenswerter Fall in der Nähe zur Zensur war die Strafanzeige der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft im Jahr 1992 gegen den damaligen Chefredaktor des Alternativblattes «Löwenzahn», Michael Heinzl, wegen seiner Kritik am Finanzplatz Liechtenstein. Die Klage auf Verunglimpfung des Staates wurde jedoch vom Staatsgerichtshof mit der Begründung abgewiesen, dass eine Bestrafung des Journalisten «keine für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung des Fürstentums Liechtenstein notwendige Massnahme (darstelle)».<sup>209</sup>

## LESERBRIEFE

In Liechtenstein hat sich im Verlauf der Zeit eine sehr aktive Leserbriefkultur entwickelt, die in der öffentlichen Meinungsbildung einen hohen Stellenwert hat.<sup>210</sup> Leserbriefschreiber monieren daher gelegentlich, dass Leserbriefe «zensiert» werden. Nachdem die beiden Landeszeitungen auch Parteizeitungen sind, haben solche Vorwürfe in der Regel einen direkten Bezug zur Politik.<sup>211</sup> Seit den 1970er Jahren wurde beispielsweise gelegentlich Kritik daran geübt, dass die Zeitungsredaktionen Leserbriefe kommentieren, Leserbrieffehden mit der Bemerkung beenden, zu einer bestimmten Frage keine weiteren Leserbriefe mehr zu veröffentlichen, indem einzelne Leserbriefe nicht abgedruckt werden oder indem Vorgaben bezüglich der maximalen Länge von Leserbriefen gemacht werden.

Selbst wenn im Volksmund dabei gerne der Begriff Zensur verwendet wird, stimmt es doch nicht mit der entsprechenden Definition überein. Die Zeitungen weisen private Trägerschaften auf und sind rechtlich nicht verpflichtet, Zusendungen zu veröffentlichen. Da die Zeitungen die presserechtliche Verantwortung tragen, können sie fallweise sogar verpflichtet sein, Zusendungen nicht abzudrucken, etwa wenn ein Leserbrief persönlichkeitsverletzenden, staatsgefährdenden, rassistischen, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalt hat.

Wird ein eingesandter Leserbrief nicht abgedruckt, kommt dies aus der Sicht des Leserbriefschreibers vielleicht faktisch einer Zensur gleich. Es ist ihm aber nicht verboten, seine Meinung in einer anderen Zeitung zu veröffentlichen, selbst eine Zeitung herauszugeben oder seine Meinung mit anderen Mitteln kundzutun. Trotzdem wirft es ein schlechtes Licht auf Zeitungen, wenn sie aus offensichtlich parteipolitischen Gründen einzelne Leserbriefe bevorzugend, andere ablehnend behandeln.

## MEDIENFÖRDERUNG

Eine staatliche Medienförderung wurde in Liechtenstein seit den Anfängen der Pressegeschichte indirekt, nämlich durch die Anerkennung von Zeitungen als amtliche Publikationsorgane, betrieben. Zeitungen, die als amtliche Kundmachungsorgane anerkannt waren und sind, profitieren von einem entsprechend hohen Inseratevolumen.<sup>212</sup> Die Zeitung «Der Liechtensteiner» erschien zwischen 1964 und 1976 als Wochenzeitung, seit 1971 als «Liechtensteiner Wochenspiegel».<sup>213</sup> Da das Liechtensteiner Volksblatt und das Liechtensteiner Vaterland als amtliche Publikationsorgane anerkannt waren, pochten die Herausgeber der neuen Zeitung gerichtlich auf Gleichbehandlung. Eine Benachteiligung gegenüber den anderen Zeitungen wurde als Zensur aufgefasst. Der Staatsgerichtshof stellte jedoch 1965 fest, dass kein rechtlicher Anspruch für die amtlichen Kundmachungen bestehe und daher auch kein Recht verletzt sei.<sup>214</sup>

Höfling sieht dagegen in einer modernen Interpretation der Meinungsfreiheit – auch mit Blick auf die Europäische Menschenrechts-Konvention – die unbedingte Notwendigkeit einer Neutralität des Staates im Meinungsbildungsprozess und der Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.<sup>215</sup> Wie zu den Leserbriefen bleibt aber auch hier festzuhalten, dass eine Ungleichbehandlung nicht der Definition von Zensur entspricht. Dies gilt auch für die weitere staatliche Medienförderung, die seit dem Jahr 1999 entrichtet werden.<sup>216</sup>

## PORNOGRAFIE

Pornografische Darstellungen waren den Überwachungsbehörden zu allen Zeiten ein Dorn im Auge, insbesondere auch zum Schutz der Jugend.<sup>217</sup> Entsprechende Regelungen existieren bis in die Gegenwart. Das aktuelle liechtensteinische Strafgesetz regelt wie folgt: «Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person, die das sechzehnte Le-

bensjahr noch nicht vollendet hat, anbietet, zeigt, überlässt, sonst zugänglich macht oder durch Radio, Fernsehen oder andere elektronische Medien verbreitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Mo-

206) Jedes Mediensystem – nicht nur das liechtensteinische – ist irgendwelchen Zwängen ausgesetzt. In jüngster Zeit werden die Medienschaffenden vielfach mit kommerziellen Interessen ihrer Arbeitgeber konfrontiert. Die Bedeutung der Medien im politischen Wettbewerb und der Meinungsbildung stellt aber auch politische Erwartungen an die Medien. Besonders Druck sind die Medien auch im Kriegsfall ausgesetzt, da negative Berichterstattung die Kriegsführung erschwert. Vgl. Jones 2001, S. 2607–2610 sowie – neben vielen anderen – die Beiträge zu diesem Thema von Borjesson (2004), betreffend die gegenwärtige Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika.

207) Kommentar von Chefredaktor Günther Fritz im Liechtensteiner Vaterland vom 29. Juni 2002.

208) Kommentar von Chefredaktor Martin Frommelt im Liechtensteiner Volksblatt vom 2. Juli 2002.

209) StGH 1994/8, zit. in LES 1995/1, S. 27. Die Aussage im Löwenzahn 1992 Nr. 5, S. 11 lautete: «Solange solche Firmenkonstruktionen wie Stiftungen etc. unkontrolliert handhabbar sind, solange verwinkelte Finanzkonstruktionen nicht transparent gemacht werden können, solange die Justiz versumpft bleibt, solange bleibt auch der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die «Geschäfte» von Betrügern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Schisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzt. Zertreten!» Ausführlicher bei Marxer 2004, S. 113 f.

210) Vgl. ausführlich bei Marxer 2004, insbesondere S. 184–189 und S. 228–232.

211) Aktuelles Beispiel ist die Bemerkung eines Leserbriefschreibers im Liechtensteiner Vaterland vom 21. Dezember 2004, S. 14: «Da Kritik an der eigenen Regierung, wie wir selbst feststellen konnten, in der «Volksblatt»-Zensur hängen bleibt, haben wir diesen Leserbrief nur noch dem «Liechtensteiner Vaterland» zukommen lassen.»

212) Dies betrifft insbesondere die beiden Parteizeitungen Liechtensteiner Volksblatt und Liechtensteiner Vaterland (bzw. dessen Vorgängerorgane). Es wurden aber zeitweilig noch zusätzliche Zeitungen berücksichtigt. Vgl. Marxer 2004, S. 21–42, S. 112 und S. 159 f.

213) Ausführlich bei Marxer 2004, S. 38–42.

214) StGH 1965/11, in: Fürstliche Regierung (Hrsg.) 1973, S. 225–227.

215) Höfling 1994, S. 131 f. Ausführlicher bei Marxer 2004, S. 112 ff.

216) Marxer 2004, S. 149–158.

217) Vgl. Jones 2001, S. 1907–1912 sowie S. 1794–1795.

naten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.»<sup>218</sup> Strafbar kann auch das unaufgeforderte Anbieten, das Ausstellen und Zeigen entsprechender Produkte sein. Ferner sind besonders auch Darstellungen oder Vorführungen von sexuellen Handlungen mit Unmündigen oder Tieren, mit menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten verboten. Ausgenommen sind Gegenstände oder Vorführungen von schützwürdigen kulturellem oder wissenschaftlichem Wert.

## **RASSEDISKRIMINIERUNG**

In das liechtensteinische Strafgesetz wurde mit der Revision von 1990 eine Reihe von Straftatbeständen aufgenommen, die unter dem Oberbegriff der «Rassendiskriminierung» zusammengefasst sind.<sup>219</sup> Demnach ist es verboten, gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufzureizen, entsprechende Ideologien zu verbreiten oder Propaganda zu betreiben, öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen oder zu rechtfertigen.

## **INTERNET**

Mit dem Aufschwung des Internets als neuem Medium insbesondere seit den 1990er Jahren haben die globalen Kommunikationswege neue Dimensionen angenommen.<sup>220</sup> Neben dem legalen Gebrauch des Internets zur Informationsübermittlung, der Unterhaltung, für den Geschäftsverkehr und anderen Zwecken waren auch sehr rasch illegale Praktiken feststellbar. International wird daher insbesondere gegen Kinderpornografie, Menschenhandel, Rechtsradikalismus, Rassismus oder Terrorismus im Internet vorgegangen. Die Verantwortung wird beim Betreiber einer Website wie auch beim Provider und beim Nutzer einer Website gesehen. Es

kann je nach Sachverhalt strafrechtlich verboten sein, entsprechende Angebote zu entwickeln, sie im Internet verfügbar zu machen oder sie zu nutzen. Insofern unterliegen sie der Zensur.

Filter, die verhindern sollen, dass bei den einzelnen Computern oder Netzwerken bestimmte Websites aufgerufen werden können, stellen bereits eine Form von Zensur dar. Solche Filter sind insbesondere auch bei den Computernetzwerken der Schulen gefragt, in welchen sich die Schülerinnen und Schüler einloggen können.

Die Kontrolle des Internets erweist sich als äusserst schwierige Angelegenheit. Einerseits ist abzuwägen, inwieweit ein Eingriff in die freie Meinungsäusserung und die freie Informationsbeschaffung zu rechtfertigen ist. Moralische Bedenken alleine sind nicht ausreichend. Es ist immer eine Abwägung mit den Werten der Meinungs- und Informationsfreiheit notwendig. Da aber das Internet kaum eine altersmässige Zugangskontrolle kennt, kann mitunter der Jugendschutz geltend gemacht werden. Auch weiter oben ausgeführte strafgesetzliche Bestimmungen gegen Pornografie, Rassendiskriminierung, Gewalt u. a. können die Kommunikation und Information im Internet einschränken.

Generell zeigt sich aber im weltumspannenden Kommunikationsnetz Internet, dass Kontrollen äusserst schwierig sind, da praktisch von jedem Punkt der Welt aus Informationen zugänglich gemacht werden können. Nationalstaatlichen Kontrollhandlungen sind daher Hindernisse in den Weg gestellt und ein internationaler Kooperationsbedarf ist gegeben.

## Resümee

Ein Rückblick auf die Zensurgeschichte zeigt, dass Zensur kurzzeitig die Meinungsbildung, die Informationsverbreitung, die Wissensentwicklung und gesellschaftliche, politische oder religiöse Entwicklungen behindern kann. Auf lange Sicht hat sich Zensur jedoch als relativ hilf- und wirkungslos erwiesen. Das heutige Liechtenstein als ländliche Region in Randlage stand dabei selten im Brennpunkt der Zensur. Durch die rechtliche und herrschaftssoziologische Einbettung in grössere Reiche – das römische Reich und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation – sowie enge Bindungen an andere Staaten im Rheinbund, dem Deutschen Bund, sowie durch bilaterale und multilaterale Verträge wirkten dort normierte Zensurbestimmungen und angewendete Zensurmassnahmen direkt oder indirekt vielfach auch in Liechtenstein. Im Verlauf der Jahrhunderte hat sich die Zensur von einer stark religiös gefärbten Stossrichtung zu einem Instrument der politischen Herrschaftssicherung entwickelt. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte international wie auch in Liechtenstein stark an Bedeutung gewonnen. Zensur dient daher gegenwärtig vorrangig dem Schutz von Grundrechten – etwa bei der Bekämpfung rassistischer, menschenverachtender, gewalt- und kriegsverherrlichender oder sexistisch-pornografischer Tendenzen – oder dem Schutz der Jugend.

---

218) Paragraph 218a, Absatz 1 Strafgesetz. LGBl. 1988 Nr. 37 vom 24. Juni 1987, nach der Abänderung gemäss LGBl. 2001 Nr. 16.

219) Paragraph 283 Strafgesetz. LGBl. 1988 Nr. 37 vom 24. Juni 1987, nach der Abänderung gemäss LGBl. 2000 Nr. 36.

220) Vgl. Jones 2001, S. 1199–1202.

## LITERATUR

Arnold, Martin M.: Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz im Spannungsfeld zwischen Bundesstreue und Liberalismus. Berlin, 2003.

Beattie, David: Liechtenstein. A Modern History. Triesen, 2004.

Binder, Ingo: Vorarlberg im Ersten Weltkrieg 1914–1918. Diss. Univ. Innsbruck. Innsbruck, 1959. Typoskript.

Blumenauer, Elke: Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur. Die Augsburger «Allgemeine Zeitung» im Karlsbader System (1818–1848). Köln, Weimar, 2000.

Bollinger, Ernst: Pressegeschichte I. 1500–1800. Das Zeitalter der allmächtigen Zensur. Freiburg, 1995. – Zitiert als: Bollinger 1995a.

Bollinger, Ernst: Pressegeschichte II. 1840–1930. Die goldenen Jahre der Massenpresse. Freiburg, 1995. – Zitiert als: Bollinger 1995b.

Borjesson, Kristina (Hrsg.): Zensor USA. Wie die amerikanische Presse zum Schweigen gebracht wird. Zürich, 2004.

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser und seine Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Eine Einführung. In: Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 1847. Neu herausgegeben von Arthur Brun-

hart. Band 1: Text, Band 2: Apparat. Vaduz, 1989.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen. Zürich, 2000.

Büchel, Johann Baptist: Die Naturwissenschaft als Quelle für die Geschichtsforschung. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Band 22. Vaduz, 1922, S. 31–42.

Cloonan, Martin: Banned! Censorship of Popular Music in Britain: 1967–92. Ashgate, 1996.

Eisel, Stephan: Politik und Musik. Musik zwischen Zensur und politischem Missbrauch. München, 1990.

Eisenhardt, Ulrich: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur. Karlsruhe, 1970.

Faulstich, Werner: Das Medium als Kult. Von den Anfängen bis zur Spätantike (8. Jahrhundert). Geschichte der Medien Band 1. Göttingen, 1996. – Zitiert als: Faulstich 1996a.

Faulstich, Werner: Medien und Öffentlichkeit im Mittelalter (800–1400). Geschichte der Medien Band 2. Göttingen, 1996. – Zitiert als: Faulstich 1996b.

Faulstich, Werner: Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der frühen Neuzeit (1400–

1700). Geschichte der Medien Band 3. Göttingen, 1996. – Zitiert als: Faulstich 1996c.

Fitos, Stephan: Zensur als Misserfolg. Die Verbreitung indizierter deutscher Druckschriften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diss. Univ. Freiburg i. Br. Frankfurt am Main u. a., 2000.

Fürstliche Regierung (Hrsg.): Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1967 bis 1972. Vaduz, 1973.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848–1866. In: JBL Band 70. Vaduz, 1970, S. 5–418.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. 2 Bände. Vaduz, Zürich, 1997.

Goldstein, Robert Justin: Political Censorship of the Arts and the Press in Nineteenth-Century Europe. New York, 1989.

Goop, Alfred. Die Gemeinde Schellenberg. Schellenberg, 2005.

Goop, Michael: Schlacht bei Triesen 1499. Schaan, 1999.

Habel, Frank-Burkhardt: Zerschnittene Filme. Zensur im Kino. Leipzig, 2003.

Habitzel, Kurt: Die Wahrnehmung des «österreichischen» Historischen Romans im Literatursystem des Vormärz. In: Daviau, Donald G.; Arlt, Herbert (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Literatur.

St. Ingbert, 1996, S. 640–651. – Nach: <http://historium.literature.at/docs/wahrnehm.html#fn10>. Zugriff am 20. Januar 2005.

Hauschild, Jan-Christoph: Die Praxis der Zensur. In: Hauschild, Jan-Christoph (Hrsg.): Verboten! Das Junge Deutschland 1835. Düsseldorf, 1985, S. 83–94.

Hauschild, Jan-Christoph (Hrsg.): Verboten! Das Junge Deutschland 1835. Literatur und Zensur im Vormärz. Veröffentlichung des Heinrich-Heine-Instituts Düsseldorf. Düsseldorf, 1985.

Historisches Lexikon der Schweiz (2004). Internet-Ausgabe ([www.dhs.ch](http://www.dhs.ch)).

Höbelt, Lothar: The Austrian Empire. In: Goldstein, Robert Justin (Hrsg.): The War for the Public Mind. Political Censorship in Nineteenth-Century Europe. Westport, Connecticut, 2000, S. 211–238.

Höfling, Wolfram: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandaufnahme der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Liechtenstein Politische Schriften, Band 20. Vaduz, 1994.

Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. Dritte neubearbeitete und vermehrte Auflage.

- Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1978.
- Jones, Derek (Hrsg.): *Censorship. A World Encyclopedia*. London, Chicago, 2001.
- Kaiser, Peter: *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit*. 1847. Neu herausgegeben von Arthur Brunhart. Vaduz, 1989.
- Kindle, Konrad: *Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg*. Semesterarbeit am Historischen Institut der Univ. Bern. Bern, 1983. Typoskript.
- Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): *Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein*. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz, 1981.
- Liechtensteinisches Gymnasium (Hrsg.): *Von den Bäumen lernen, standfest zu sein*. Zum 60-ten Geburtstag von Josef Biedermann. Schriftenreihe aus dem LG, Band 8. Vaduz, 2004.
- Lingg, Annette: *Das Kino im Wirtshaus «Rössle» in Schaan*. In: JBL Band 103. Vaduz, 2004, S. 137–190.
- Malin, Georg: *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815*. Diss. Univ. Freiburg. In: JBL Band 53. Vaduz, 1953, S. 5–178.
- Martin, Graham: *Liechtensteinische Lehrmittel 1835–1965*. In: JBL Band 65. Vaduz, 1966, S. 207–258.
- Marxer, Wilfried: *Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein*. Diss. Univ. Zürich. Vaduz, 2000.
- Marxer, Wilfried: *Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse des Mediensystems in einem Kleinstaat*. Liechtenstein Politische Schriften, Band 37. Vaduz, 2004.
- Mittermair, Veronika: *Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse*. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): *19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein*. Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Band 3, S. 43–97. Zürich, 1999.
- Newman, John Henry: *Arians of the Fourth Century*. 1833/1871<sup>3</sup>. Online-Buch unter [www.newmanreader.org/works/arians/](http://www.newmanreader.org/works/arians/). Zugriff am 6. Dezember 2004.
- Niederstätter, Alois: *Der «Schweizer-» oder «Schwabenkrieg» von 1499*. In: JBL Band 99. Vaduz, 2000, S. 139–158.
- Noflatscher, Heinz: *Liechtenstein, Tirol und die Eidgenossen*. In: Press, Volker; Willoweit, Dietmar (Hrsg.): *Liechtenstein: Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*. Vaduz, 1988, S. 129–162.
- Otto, Ulla: *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*. Diss. Univ. Bonn. Stuttgart, 1968.
- Peleg, Ilan (Hrsg.): *Patterns of Censorship around the World*. Boulder, San Francisco, Oxford, 1993.
- Pieper, Werner (Hrsg.): *1000 Jahre Musik & Zensur in den diversen Deutschlands*. Löhrbach, 2001.
- Plachta, Bodo: *Damnatur – Toleratur – Admittur*. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert. Tübingen, 1994.
- Quaderer, Rupert: *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*. In: JBL Band 69. Vaduz, 1969, S. 5–242.
- Quaderer, Rupert: *«... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen»*. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849. In: JBL Band 90. Vaduz, 1991, S. 1–282.
- Rauchensteiner, Manfred: *Der Tod des Doppeladlers: Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg*. Graz, Wien, Köln, 1994<sup>2</sup>.
- Rheinberger, Hans-Jörg: *Der Kulturgeschichte des Fürstentums Liechtenstein ein eigenes Rückgrat eingezogen*. Festansprache zum 100-Jahr-Jubiläum des Historischen Vereins. In: JBL Band 100. Vaduz, 2001, S. 16–26.
- Rheinberger, Rudolf: *Dr. med. Wilhelm Schlegel – Arzt und Politiker*. In: JBL Band 92. Vaduz, 1994, S. 167–206.
- Ribi, Thomas: *«Ein unvergleichlicher Ort, nicht nur wegen seiner vortrefflichen Lage»*. Zürich im 18. Jahrhundert – Ein Blick ins gesellschaftliche und geistige Leben einer Stadt zwischen den Zeiten. In: *Neue Zürcher Zeitung* vom 12. Januar 2005 (225 Jahre-Jubiläumsausgabe), S. J 15.
- Schamberger-Rogl, Karin: *«Landts Brauch, oder Erbrecht» in der «Vaduzischen Grafschaft üblichen»*. Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für landschaftliche Rechtssprechung. In: JBL Band 101. Vaduz, 2002, S. 1–127.
- Schmidt, Georg: *Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins*. In: Press, Volker; Willoweit, Dietmar (Hrsg.): *Liechtenstein: Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*. Vaduz, 1988, S. 383–418.
- Schroeder-Angermund, Christiane: *Von der Zensur zur Pressefreiheit*. Das absolutistische Zensursystem in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Eine Innensicht. Pfaffenweiler, 1993.
- Seeger, Otto: *Die Grafschaft Vaduz in der Zeit der Bündner Wirren 1620–1637*. In: JBL Band 67. Vaduz, 1967, S. 65–110.
- Seim, Roland: *Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen*. Eine medien- und rechtssoziologische Untersuchung zensorischer Einflussnahmen auf bundesdeutsche Populärkultur. Münster (Westfalen), 1997.

Seim, Roland: Eine Zensur findet nicht statt ... oder? In: Rosenthal, Claudius (Hrsg.): Zensur. Sankt Augustin, 2003, S. 13–39.

Stievermann, Dieter: Geschichte der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: Press, Volker; Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Liechtenstein: Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz, 1988, S. 87–128.

Tschaikner, Manfred: «Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...». Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein. In: JBL Band 96, Vaduz, 1998, S. 1–197.

Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz, 1996.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. Hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 1990.

Wandruszka, Adam; Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Wien, 1975.

Wilke, Jürgen: Literarische Zeitschriften des 18. Jahrhunderts (1688–1789). Teil I: Grundlegung. Teil II: Repertorium. Stuttgart, 1978.

Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Freiburg (Schweiz). Band 15 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Freiburg, 1972.

Wolf, Hans-Jürgen: Zeitung, Flugblatt, Zensur. Historische Grundlagen, Verbreitung, Portraits. Ein Beitrag zur Geschichte der Meinungsfreiheit (Historia. Geschichte des grafischen Gewerbes). 1995.

Wüst, Wolfgang: Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne. Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich. München, 1998.

## **BILDNACHWEIS**

S. 143: Titelseite des «Index Librorum Prohibitorum», Ausgabe von 1667; Vorarlberger Landesbibliothek, Bregenz

S. 154: Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Berlin

S. 165: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

## **ANSCHRIFT DES AUTORS**

Dr. Wilfried Marxer  
Weiherstrasse 7  
FL-9495 Triesen